

Republik Präsidentschaft
Generalsekretariat
Unter-Chef für Rechtsangelegenheiten

GESETZ NR. 13.709 VOM 14. AUGUST 2018.

[Kompilierter Text](#)

[Veto-Botschaft](#)

[Dauer](#)

~~Enthält Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und ändert das Gesetz Nr. 12.965 vom 23. April 2014 (Internet Civil Framework).~~

Allgemeines Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (LGPD).
[\(Ausgabe durch Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#)
[Dauer](#)

Der PRÄSIDENT DER REPUBLIK Ich gebe hiermit bekannt, dass die Dekrete des Nationalkongresses und ich das folgende Gesetz billigen:

KAPITEL
EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Art. 1 Dieses Gesetz sieht die Verarbeitung personenbezogener Daten, auch in digitalen Medien, durch eine natürliche Person oder durch eine öffentliche oder private juristische Person mit dem Ziel vor, die Grundrechte der Freiheit und der Privatsphäre und die freie Entfaltung der Persönlichkeit der natürlichen Person zu schützen.

Einzelner Absatz. Die in diesem Gesetz enthaltenen allgemeinen Regeln sind von nationalem Interesse und müssen von der Union, den Bundesstaaten, Bundesbezirken und Gemeinden eingehalten werden. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#) [Gültigkeit](#)

Art. 2 Die Disziplin des Schutzes personenbezogener Daten beruht auf den folgenden Grundsätzen:

- I - Achtung der Privatsphäre;
- II - informative Selbstbestimmung;
- III - Meinungs-, Informations-, Kommunikations- und Meinungsfreiheit;
- IV - die Unverletzlichkeit von Intimität, Ehre und Image;
- V - wirtschaftliche und technologische Entwicklung und Innovation;
- VI - freies Unternehmertum, freier Wettbewerb und Verbraucherschutz; und

VII - Menschenrechte, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Würde und Ausübung der Staatsbürgerschaft durch natürliche Personen.

Art. 3 Dieses Gesetz gilt für jede von einer natürlichen Person oder einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts durchgeführte Verarbeitung, unabhängig von den Mitteln, dem Land ihres Sitzes oder dem Land, in dem sich die Daten befinden, unter der Voraussetzung, dass

I - die Behandlung wird auf dem nationalen Hoheitsgebiet durchgeführt;

~~II - die Verarbeitungstätigkeit hat den Zweck, Güter oder Dienstleistungen anzubieten oder zu liefern oder Daten von Personen zu verarbeiten, die sich auf dem Staatsgebiet befinden;~~

~~II - die Verarbeitungstätigkeit hat das Angebot oder die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen oder die Verarbeitung von Daten von Personen zum Ziel, die sich auf dem Staatsgebiet befinden; oder [\(Entwurf der vorläufigen Maßnahme Nr. 869, von 2018\)](#)~~

II - die Verarbeitungstätigkeit hat den Zweck, Güter oder Dienstleistungen anzubieten oder zu liefern oder Daten von Personen zu verarbeiten, die sich auf dem Staatsgebiet befinden; oder [\(Wortlaut gemäß Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#) [Dauer](#)

III - der personenbezogene Datengegenstand der Behandlung wurde auf dem nationalen Territorium gesammelt.

§ Absatz 1 Die personenbezogenen Daten, deren Inhaber sich zum Zeitpunkt der Erhebung im Staatsgebiet aufhält, gelten als erhoben.

§ Absatz 2 Die in Punkt I dieses Artikels vorgesehene Verarbeitung von Daten ist von den Bestimmungen des Punktes IV des Kapitels von Artikel 4 dieses Gesetzes ausgenommen.

Art. 4 Dieses Gesetz gilt nicht für die Bearbeitung von Personendaten:

I - von einer natürlichen Person für ausschließlich private und nichtwirtschaftliche Zwecke durchgeführt werden;

II - für ausschließliche Zwecke durchgeführt:

(a) journalistisch und künstlerisch; oder

~~b) Akademiker, die auf diese Hypothese die Artikel 7 und 11 dieses Gesetzes anwenden;
b) akademisch; [\(Entwurf gegeben durch die provisorische Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)~~

b) Akademiker, die auf diese Hypothese die Artikel 7 und 11 dieses Gesetzes anwenden;

III - durchgeführt für den ausschließlichen Zweck der:

a) öffentliche Sicherheit;

b) Landesverteidigung;

(c) die Sicherheit des Staates; oder

(d) Ermittlung und Verfolgung von Straftaten; oder

IV - die von außerhalb des nationalen Territoriums kommen und nicht Gegenstand der Kommunikation, der gemeinsamen Nutzung von Daten mit brasilianischen Verarbeitungsagenten oder des internationalen Datentransfers mit einem anderen Land als dem Herkunftsland sind, vorausgesetzt, dass das Herkunftsland einen den Bestimmungen dieses Gesetzes angemessenen Grad des Schutzes personenbezogener Daten bietet.

§ Absatz 1 Die in Unterabschnitt III vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten wird durch besondere Rechtsvorschriften geregelt, die verhältnismäßige und unbedingt erforderliche Maßnahmen vorsehen, um dem öffentlichen Interesse unter gebührender Berücksichtigung des ordentlichen Gerichtsverfahrens, der allgemeinen Schutzgrundsätze und der in diesem Gesetz vorgesehenen Rechte des Eigentümers zu dienen.

~~§ Absatz 2 Die Verarbeitung der in Klausel III dieses Artikels genannten Daten durch eine Person des Privatrechts ist verboten, mit Ausnahme von Verfahren unter der Aufsicht einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die Gegenstand einer besonderen Mitteilung an die nationale Behörde ist und die die in Absatz 4 dieses Artikels auferlegte Einschränkung beachten muss.~~

~~§ Absatz 2 Die Verarbeitung der in Abschnitt III des Kapitels genannten Daten durch eine juristische Person des Privatrechts ist nur in Verfahren unter der Aufsicht einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig; in diesem Fall ist die in Absatz 3 genannte Einschränkung zu beachten. [\(Wortlaut durch die provisorische Maßnahme Nr. 869 von 2018 gegeben\)](#)~~

§ Absatz 2 Die Verarbeitung der in Klausel III dieses Artikels genannten Daten durch eine Person des Privatrechts ist verboten, mit Ausnahme von Verfahren unter der Aufsicht einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die Gegenstand einer besonderen Mitteilung an die nationale Behörde ist und die die in Absatz 4 dieses Artikels auferlegte Einschränkung beachten muss.

~~§ 3 Die nationale Behörde gibt technische Stellungnahmen oder Empfehlungen zu den in Abschnitt III dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmen ab und fordert von den Verantwortlichen Berichte über die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten an.~~

~~§ Absatz 3 Personenbezogene Daten, die in Datenbanken enthalten sind, die für die in Abschnitt III des Kapitels genannten Zwecke eingerichtet wurden, dürfen von juristischen Personen des Privatrechts nicht in ihrer Gesamtheit verarbeitet werden, mit Ausnahme der von den Behörden kontrollierten. [\(Geschrieben durch Provisorische Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)~~

§ 3 Die nationale Behörde gibt technische Stellungnahmen oder Empfehlungen zu den in Abschnitt III dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmen ab und fordert von den Verantwortlichen Berichte über die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten an.

~~§ 4 Unter keinen Umständen dürfen alle personenbezogenen Daten in einer Datenbank, auf die im Hauptteil dieses Artikels Bezug genommen wird, von einer Person verarbeitet werden, die dem Privatrecht unterliegt. [\(Aufgehoben durch die provisorische Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)~~

§ 4 Unter keinen Umständen dürfen alle personenbezogenen Daten aus einer im Hauptteil dieses Artikels genannten Datenbank von einer Person des Privatrechts verarbeitet werden, es sei denn von einer Person, deren Kapital vollständig im Besitz der öffentlichen Hand ist. [\(Ausgabe durch Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#) [Dauer](#)

Art. 5 Für die Zwecke dieses Gesetzes wird es berücksichtigt:

I - personenbezogene Daten: Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person;

II - Sensible personenbezogene Daten: personenbezogene Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, die religiöse Überzeugung, die politische Meinung, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder die religiöse, philosophische oder politische Organisation, Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben, genetische oder biometrische Daten, wenn sie sich auf eine natürliche Person beziehen;

III - anonymisierte Daten: Daten, die sich auf einen Inhaber beziehen, der nicht identifiziert werden kann, wenn man den Einsatz angemessener und verfügbarer technischer Mittel zum Zeitpunkt ihrer Verarbeitung in Betracht zieht;

IV - Datenbank: strukturierter Satz personenbezogener Daten, der an einem oder mehreren Orten eingerichtet wurde, in elektronischer oder physischer Form;

V - Inhaber: natürliche Person, auf die sich die verarbeiteten personenbezogenen Daten beziehen;

VI - für die Verarbeitung Verantwortlicher: eine natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die für Entscheidungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist;

VII - Betreiber: eine natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen durchführt;

~~VIII - Verantwortlicher: vom Controller angegebene natürliche Person, die als Kommunikationskanal zwischen dem Controller und den Inhabern und der nationalen Behörde fungiert;~~

~~VIII - Verantwortlicher: vom für die Verarbeitung Verantwortlichen angegebene Person, die als Kommunikationskanal zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, den betroffenen Personen und der nationalen Datenschutzbehörde fungieren soll; ([Wortlaut durch die provisorische Maßnahme Nr. 869, von 2018](#))~~

VIII - Verantwortlicher: Person, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Betreiber ernannt wird, um als Kommunikationskanal zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Dateneigentümern und der Nationalen Datenschutzbehörde (ANPD) zu fungieren; ([Wortlaut gemäß Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#)) [Gültigkeit](#)

IX - Behandlungsmittel: der Kontrolleur und der Bediener;

X - Verarbeitung: jeder Vorgang, der mit personenbezogenen Daten durchgeführt wird, wie z.B. das Sammeln, Produzieren, Empfangen, Klassifizieren, Verwenden, Zugreifen, Reproduzieren, Übertragen, Verteilen, Verarbeiten, Archivieren, Speichern, Löschen, Auswerten oder Kontrollieren von Informationen, Ändern, Übermitteln, Übertragen, Verbreiten oder Extrahieren;

XI - Anonymisierung: Verwendung angemessener und verfügbarer technischer Mittel zum Zeitpunkt der Behandlung, durch die eine bestimmte Person die Möglichkeit verliert, direkt oder indirekt mit einer Person in Verbindung gebracht zu werden;

XII - Einwilligung: freie, informierte und unmissverständliche Manifestation, durch die der Inhaber der Verarbeitung seiner persönlichen Daten für einen bestimmten Zweck zustimmt;

XIII - Sperrung: zeitweilige Aussetzung jeglicher Verarbeitungsoperation durch die Bewachung personenbezogener Daten oder der Datenbank;

XIV - Löschung: Löschung von Daten oder Datensätzen, die in einer Datenbank gespeichert sind, unabhängig von dem verwendeten Verfahren;

XV - internationale Datenübermittlung: Übermittlung personenbezogener Daten an ein ausländisches Land oder eine internationale Einrichtung, der das Land angehört;

XVI - gemeinsame Nutzung von Daten: Kommunikation, Verbreitung, internationale Übertragung, Verknüpfung personenbezogener Daten oder gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Datenbanken durch öffentliche Stellen und Einrichtungen in Übereinstimmung mit ihren rechtlichen Befugnissen oder zwischen diesen Stellen und privaten Einrichtungen, wechselseitig, mit besonderer Genehmigung, für eine oder mehrere Verarbeitungsmodalitäten, die von diesen öffentlichen Einrichtungen oder zwischen privaten Einrichtungen erlaubt sind;

XVII - Bericht über die Auswirkungen des Schutzes personenbezogener Daten: Die Dokumentation des für die Verarbeitung Verantwortlichen enthält eine Beschreibung der Verarbeitungsprozesse personenbezogener Daten, die Risiken für die bürgerlichen Freiheiten und Grundrechte mit sich bringen können, sowie Maßnahmen, Schutzmaßnahmen und Risikominderungsmechanismen;

~~XVIII - Forschungsorgan: Organ oder Einrichtung der direkten oder indirekten öffentlichen Verwaltung oder juristische Person des Privatrechts ohne lukrative Zwecke, die nach brasilianischem Recht rechtmäßig gegründet wurde, mit Sitz und Rechtsprechung im Land, die in ihrem institutionellen Auftrag oder in ihrem sozialen oder satzungsmäßigen Ziel die Grundlagen- oder angewandte Forschung mit historischem, wissenschaftlichem, technologischem oder statistischem Charakter einschließt;~~

~~XVIII - Forschungsorgan: Organ oder Einheit der direkten oder indirekten öffentlichen Verwaltung oder juristische Person des Privatrechts ohne lukrative Zwecke, die nach brasilianischem Recht rechtmäßig gegründet wurde, mit Sitz und Gerichtsbarkeit im Land, die in ihrer institutionellen Mission oder in ihrem sozialen oder satzungsgemäßen Ziel die Grundlagen- oder angewandte Forschung historischer, wissenschaftlicher, technologischer oder statistischer Art einschließt; und [\(Schreiben der Provisorischen Maßnahme Nr. 869, von 2018\)](#)~~

XVIII - Forschungsorgan: Organ oder Einheit der direkten oder indirekten öffentlichen Verwaltung oder juristische Person des Privatrechts ohne lukrative Zwecke, die nach brasilianischem Recht rechtmäßig gegründet wurde, mit Sitz und Gerichtsbarkeit im Land, die in ihrer institutionellen Mission oder in ihrem sozialen oder satzungsgemäßen Ziel die Grundlagenforschung oder angewandte Forschung historischer, wissenschaftlicher, technologischer oder statistischer Art einschließt; und [\(Schriftstück gemäß Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#) [Gültigkeit](#)

~~XIX – nationale Behörde: indirektes Organ der öffentlichen Verwaltung, das für die Beaufsichtigung, Durchführung und Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes verantwortlich ist.~~

~~XIX – nationale Behörde: ein Organ der öffentlichen Verwaltung, das für die Beaufsichtigung, Durchführung und Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes verantwortlich ist.~~
~~[\(Geschrieben durch Provisorische Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)~~

XIX - nationale Behörde: ein Organ der öffentlichen Verwaltung, das für die Beaufsichtigung, Umsetzung und Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes im ganzen Land verantwortlich ist.
[\(Ausgabe durch Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#) [Dauer](#)

Art. 6 Bei der Bearbeitung von Personendaten sind Treu und Glauben und die folgenden Grundsätze zu beachten:

I - Zweck: Durchführung der Behandlung für legitime, spezifische, ausdrückliche und informierte Zwecke des Inhabers, ohne die Möglichkeit einer weiteren Behandlung, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist;

II - Eignung: Vereinbarkeit der Verarbeitung mit den dem Inhaber mitgeteilten Zwecken, je nach Kontext der Verarbeitung;

III - Notwendigkeit: Beschränkung der Verarbeitung auf das für die Erfüllung ihrer Zwecke erforderliche Mindestmaß, mit Erfassung der relevanten Daten, proportional und nicht übermäßig im Verhältnis zu den Zwecken der Datenverarbeitung;

IV - freier Zugang: Garantie für die Inhaber einer einfachen und kostenlosen Konsultation über die Form und Dauer der Verarbeitung sowie über die Vollständigkeit ihrer persönlichen Daten;

V - Qualität der Daten: Garantie der Richtigkeit, Klarheit, Relevanz und Aktualisierung der Daten gegenüber den Inhabern, je nach Bedarf und zur Erfüllung des Zwecks ihrer Behandlung;

VI - Transparenz: Den Inhabern werden klare, präzise und leicht zugängliche Informationen über die durchgeführte Verarbeitung und die betreffenden Verarbeitungsagenten unter Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse garantiert;

VII - Sicherheit: Anwendung technischer und administrativer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor unbefugtem Zugriff und versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust, Änderung, Kommunikation oder Verbreitung;

VIII - Prävention: Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens von Schäden durch die Verarbeitung personenbezogener Daten;

IX - Nicht-Diskriminierung: Unmöglichkeit der Durchführung der Behandlung zu rechtswidrigen oder missbräuchlich diskriminierenden Zwecken;

X - Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht: Nachweis der Annahme wirksamer Maßnahmen durch den Beauftragten, die in der Lage sind, die Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Wirksamkeit solcher Maßnahmen, nachzuweisen.

KAPITEL IIDO
VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Abschnitt
IDos-Anforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 7 Die Bearbeitung von Personendaten darf nur in folgenden Fällen erfolgen

I - vorbehaltlich der Zustimmung des Inhabers;

II - für die Einhaltung einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung durch den Kontrolleur;

III - durch die öffentliche Verwaltung für die Behandlung und gemeinsame Nutzung von Daten, die für die Durchführung der öffentlichen Politik erforderlich sind, die in Gesetzen und Verordnungen vorgesehen ist oder durch Verträge, Vereinbarungen oder ähnliche Instrumente unterstützt wird, unter Beachtung der Bestimmungen von Kapitel IV dieses Gesetzes;

IV - für Studien, die von einer Forschungseinrichtung durchgeführt werden, wobei, wann immer möglich, die Anonymisierung der persönlichen Daten gewährleistet wird;

V - wenn dies für die Erfüllung eines Vertrags oder eines Vorverfahrens im Zusammenhang mit einem Vertrag, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist;

VI - für die regelmäßige Ausübung von Rechten in Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsgerichtsverfahren, letzteres gemäß [Gesetz Nr. 9307 vom 23. September 1996 \(Schiedsgerichtsgesetz\)](#) ;

VII - zum Schutz des Lebens oder der körperlichen Sicherheit des Inhabers oder Dritter;

~~VIII - für den Gesundheitsschutz in Verfahren, die von Angehörigen der Gesundheitsberufe oder von Gesundheitseinrichtungen durchgeführt werden;~~

VIII - ausschließlich zum Schutz der Gesundheit bei Verfahren, die von Angehörigen der Gesundheitsberufe, Gesundheitsdiensten oder Gesundheitsbehörden durchgeführt werden; [\(Entwurf gegeben durch Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#) [Dauer](#)

IX - wenn dies erforderlich ist, um den berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten zu entsprechen, außer in dem Fall, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten des Inhabers, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, Vorrang haben; oder

X - für den Kreditschutz, einschließlich der Bestimmungen der einschlägigen Gesetzgebung.

~~§ Absatz 1 In den Fällen der Anwendung der Bestimmungen der Punkte II und III des Hauptteils dieses Artikels und mit Ausnahme der in Artikel 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Fälle wird der Inhaber über die Fälle informiert, in denen die Verarbeitung seiner Daten zulässig ist. [\(Aufgehoben durch die provisorische Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)~~

§ 1 (Widerrufen). [\(Ausgabe gegeben durch Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#)

~~§ Absatz 2 Die Art und Weise, in der die in Absatz 1 und in Abschnitt I der Obergrenze des Artikels 23 dieses Gesetzes vorgesehenen Informationen zur Verfügung gestellt werden, kann von der nationalen Behörde festgelegt werden.~~ [\(Aufgehoben durch die provisorische Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)

§ 2 (Widerrufen). [\(Ausgabe durch Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#) [Dauer](#)

§ 3 Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zu denen der Öffentlichkeit Zugang gewährt worden ist, sind der Zweck, Treu und Glauben und das öffentliche Interesse zu berücksichtigen, die ihre Verfügbarkeit gerechtfertigt haben.

§ Absatz 4 Auf das in der Überschrift dieses Artikels vorgesehene Erfordernis der Einwilligung wird bei Daten verzichtet, die von der betroffenen Person offenkundig öffentlich gemacht werden, wobei die Rechte der betroffenen Person und die in diesem Gesetz vorgesehenen Grundsätze gebührend berücksichtigt werden.

§ Absatz 5 Der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die in Punkt I des Hauptabschnitts dieses Artikels genannte Zustimmung erhalten hat und der personenbezogene Daten an andere für die Verarbeitung Verantwortliche weitergeben oder mit diesen teilen muss, muss zu diesem Zweck eine besondere Zustimmung des Inhabers einholen, außer in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen des Verzichts auf die Zustimmung.

§ 6 Ein Verzicht auf das Erfordernis der Zustimmung entbindet die Bediensteten nicht von den übrigen in diesem Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen, insbesondere nicht von der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze und der Gewährleistung der Rechte des Inhabers.

§ Absatz 7 Die Weiterverarbeitung der in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels genannten personenbezogenen Daten kann für neue Zwecke erfolgen, sofern die rechtmäßigen und spezifischen Zwecke für die Weiterverarbeitung und die Wahrung der Rechte der betroffenen Person sowie die in diesem Gesetz vorgesehenen Gründe und Grundsätze beachtet werden. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#) [Dauer](#)

Art. 8 Die in Art. 7 Unterabschnitt I dieses Gesetzes vorgesehene Zustimmung wird schriftlich oder durch ein anderes Mittel erteilt, das die Willensäußerung des Inhabers belegt.

§ Absatz 1 Wenn die Zustimmung schriftlich erteilt wird, muss sie in einer gesonderten Klausel der anderen Vertragsklauseln enthalten sein.

§ Absatz 2 Die Beweislast dafür, dass die Zustimmung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eingeholt worden ist, liegt beim Kontrolleur.

§ 3 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Einwilligung ist verboten.

§ 4 Die Einwilligung bezieht sich auf bestimmte Zwecke, und allgemeine Genehmigungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind null und nichtig.

§ 5 Die Zustimmung kann jederzeit auf ausdrückliche Manifestation des Inhabers durch ein freies und erleichtertes Verfahren widerrufen werden, mit dem die unter dem Schutz der zuvor ausgedrückten Zustimmung durchgeführten Behandlungen ratifiziert werden, solange kein Antrag

auf Beseitigung nach den Bestimmungen des Punktes VI des Kapitels von Art. 18 dieses Gesetzes gestellt wird.

§ Absatz 6 Im Falle einer Änderung der in den Punkten I, II, III oder V des Artikels 9 dieses Gesetzes genannten Informationen unterrichtet der für die Verarbeitung Verantwortliche den Inhaber unter besonderer Hervorhebung des Inhalts der Änderungen, und der Inhaber kann, sofern seine Zustimmung erforderlich ist, diese widerrufen, wenn er mit der Änderung nicht einverstanden ist.

Art. 9 Die betroffene Person hat das Recht auf leichten Zugang zu Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten, die in klarer, angemessener und verständlicher Weise zur Verfügung gestellt werden müssen, unter anderem hinsichtlich der in den Vorschriften für die Einhaltung des Grundsatzes des freien Zugangs vorgesehenen Merkmale:

I - Spezifischer Zweck der Behandlung;

II - Form und Dauer der Behandlung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;

III - Identifizierung des Fluglotsen;

IV - Kontaktinformationen für Fluglotsen;

V - Informationen über die gemeinsame Nutzung von Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Zweck;

VI - Verantwortlichkeiten der Agenten, die die Behandlung durchführen werden; und

VII - Rechte des Inhabers, mit ausdrücklicher Erwähnung der in Art. 18 dieses Gesetzes enthaltenen Rechte.

§ 1 Ist eine Zustimmung erforderlich, so gilt sie als null und nichtig, wenn die Informationen, die dem Inhaber zur Verfügung gestellt werden, einen irreführenden oder missbräuchlichen Inhalt haben oder nicht zuvor klar und unmissverständlich und transparent dargestellt worden sind.

§ 2 Ist eine Einwilligung erforderlich, so muss der für die Verarbeitung Verantwortliche den Inhaber im Falle von Zweckänderungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die mit der ursprünglichen Einwilligung nicht vereinbar sind, zuvor über die Zweckänderungen informieren, und der Inhaber kann die Einwilligung widerrufen, wenn er mit den Änderungen nicht einverstanden ist.

§ 3 Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten eine Bedingung für die Lieferung eines Produkts oder einer Dienstleistung oder für die Ausübung eines Rechts ist, wird der Inhaber über diese Tatsache und über die Mittel, mit denen er die in Art. 18 dieses Gesetzes aufgeführten Rechte ausüben kann, informiert.

Art. 10 Das berechtigte Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen kann nur die Verarbeitung personenbezogener Daten zu rechtmäßigen Zwecken unter Berücksichtigung konkreter Situationen begründen, zu denen unter anderem, aber nicht ausschließlich, gehören:

I - Unterstützung und Förderung von Controller-Aktivitäten; und

II - Schutz der regelmäßigen Ausübung seiner Rechte oder der Erbringung von Dienstleistungen, die ihm zugute kommen, gegenüber dem Inhaber unter Wahrung seiner berechtigten Erwartungen und der Grundrechte und -freiheiten gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 1 Wenn die Verarbeitung auf dem berechtigten Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen beruht, dürfen nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für den beabsichtigten Zweck unbedingt erforderlich sind.

§ 2 Der für die Verarbeitung Verantwortliche ergreift Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz der Datenverarbeitung auf der Grundlage seines berechtigten Interesses.

§ 3 Die nationale Behörde kann den für die Verarbeitung Verantwortlichen um einen Bericht über die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten ersuchen, wenn die Verarbeitung auf ihrem berechtigten Interesse beruht, wobei Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen sind.

Abschnitt IIdo **Verarbeitung sensibler persönlicher Daten**

Art. 11 Die Verarbeitung sensibler Personendaten darf nur in folgenden Fällen erfolgen

I - wenn der Inhaber oder sein gesetzlicher Vertreter in besonderer und losgelöster Weise für bestimmte Zwecke einwilligt;

II - ohne die Zustimmung des Inhabers, in Fällen, in denen dies unerlässlich ist:

a) die Einhaltung einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen;

b) die gemeinsame Verarbeitung von Daten, die für die Umsetzung der in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehenen öffentlichen Politik durch die öffentliche Verwaltung erforderlich ist;

c) Durchführung von Studien durch eine Untersuchungsstelle, wobei nach Möglichkeit die Anonymisierung sensibler personenbezogener Daten gewährleistet wird;

d) regelmässige Ausübung der Rechte, auch in Vertrags-, Gerichts-, Verwaltungs- und Schiedsverfahren, letzteres gemäss den Bestimmungen des [Gesetzes Nr. 9307 vom 23. September 1996 \(Schiedsgerichtsgesetz\)](#) ;

(e) Schutz des Lebens oder der physischen Sicherheit des Inhabers oder eines Dritten;

~~(f) Gesundheitschutz bei Verfahren, die von Angehörigen der Gesundheitsberufe oder Gesundheitseinrichtungen durchgeführt werden; oder~~

f) Schutz der Gesundheit ausschließlich bei Verfahren, die von Angehörigen der Gesundheitsberufe, Gesundheitsdiensten oder Gesundheitsbehörden durchgeführt werden; oder [\(Entwurf gemäß Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#) [Dauer](#)

g) die Vorbeugung von Betrug und die Sicherheit des Inhabers bei den Identifizierungs- und Authentifizierungsprozessen der Registrierung in elektronischen Systemen zu garantieren, wobei die in Art. 9 dieses Gesetzes genannten Rechte gewahrt werden und außer im Falle der vorherrschenden Grundrechte und -freiheiten des Inhabers, die den Schutz der persönlichen Daten erfordern.

§ Absatz 1 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die sensible personenbezogene Daten offenbart und der betroffenen Person Schaden zufügen kann, vorbehaltlich der Bestimmungen spezifischer Rechtsvorschriften.

§ Absatz 2 In den Fällen der Anwendung der Bestimmungen der Unterabsätze "a" und "b" des Untertitelsatzes II dieses Artikels durch die Organe und öffentlichen Körperschaften wird der besagte Verzicht auf die Zustimmung gemäß den Bestimmungen des Unterabsatzes I des Untertitelsatzes des Artikels 23 dieses Gesetzes veröffentlicht.

§ 3^o Die Mitteilung oder gemeinsame Nutzung sensibler personenbezogener Daten unter den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit dem Ziel, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen, kann Gegenstand einer Umzäunung oder Regelung durch die nationale Behörde nach Anhörung der sektoriellen Organe der öffentlichen Gewalt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sein.

~~§ 4 Die Übermittlung oder gemeinsame Nutzung sensibler personenbezogener Gesundheitsdaten durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen mit dem Ziel, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen, ist verboten, außer in Fällen der Datenübertragbarkeit, wenn der Inhaber dies gestattet.~~

~~§ 4 Die Weitergabe oder gemeinsame Nutzung sensibler personenbezogener Gesundheitsdaten durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen mit dem Ziel, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen, ist verboten, außer in den Fällen — [\(Wortlaut durch die provisorische Maßnahme Nr. 869, von 2018\)](#)~~

~~I — Datenübertragbarkeit, wenn der Inhaber zustimmt; oder [\(enthalten in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)~~

~~II — die Notwendigkeit der Kommunikation für die angemessene Bereitstellung von zusätzlichen Gesundheitsdiensten. — [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)~~

§ 4 Die Mitteilung oder die gemeinsame Nutzung sensibler personenbezogener Gesundheitsdaten zwischen den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit dem Ziel, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen, ist verboten, außer in den Fällen, die mit der Erbringung von Gesundheitsdiensten, pharmazeutischer Unterstützung und Gesundheitsfürsorge zusammenhängen, vorausgesetzt, dass § 5 dieses Artikels eingehalten wird, einschließlich diagnostischer und therapeutischer Hilfsdienste, die den Interessen der betroffenen Personen zugute kommen und die es ihnen ermöglichen: [\(Wortlaut gemäß Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#)
[Dauer](#)

I - Übertragbarkeit der Daten auf Antrag des Inhabers; oder [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#) [Dauer](#)

II - die finanziellen und administrativen Transaktionen, die sich aus der Nutzung und Bereitstellung der in diesem Absatz genannten Dienstleistungen ergeben. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#) [Dauer](#)

§ 5^o Den Betreibern privater Gesundheitsfürsorgepläne ist es verboten, Gesundheitsdaten für die Praxis der Risikoauswahl bei der Auftragsvergabe jeglicher Modalität sowie bei der

Auftragsvergabe und dem Ausschluss von Begünstigten zu behandeln.
[Nr. 13.853 von 2019](#) [Dauer](#)

[\(Enthalten im Gesetz](#)

Art. 12 Anonymisierte Daten gelten nicht als personenbezogene Daten im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, dass das Anonymisierungsverfahren, dem sie unterzogen worden sind, ausschließlich mit eigenen Mitteln rückgängig gemacht wird oder mit vertretbarem Aufwand rückgängig gemacht werden kann.

§ Absatz 1 Bei der Bestimmung dessen, was vernünftig ist, sind objektive Faktoren wie Kosten und Zeitaufwand für die Umkehrung des Anonymisierungsprozesses in Übereinstimmung mit den verfügbaren Technologien und die ausschließliche Verwendung eigener Mittel zu berücksichtigen.

§ Absatz 2 Diejenigen, die für die Bildung des Verhaltensprofils einer bestimmten natürlichen Person verwendet werden, können, wenn sie identifiziert werden, ebenfalls als personenbezogene Daten für die Zwecke dieses Gesetzes angesehen werden.

§ 3 Die nationale Behörde kann nach Anhörung des Nationalen Rates für den Schutz personenbezogener Daten Standards und Techniken für Anonymisierungsverfahren festlegen und deren Sicherheit überprüfen.

Art. 13 Bei der Durchführung von Studien im Bereich der öffentlichen Gesundheit können die Forschungseinrichtungen Zugang zu persönlichen Datenbanken erhalten, die ausschließlich innerhalb der Einrichtung und ausschließlich zum Zwecke der Durchführung von Studien und Forschungen behandelt und in einer kontrollierten und sicheren Umgebung aufbewahrt werden, und zwar gemäß den in besonderen Vorschriften vorgesehenen Sicherheitspraktiken, die nach Möglichkeit eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten einschließen, sowie unter Berücksichtigung der entsprechenden ethischen Normen in Bezug auf Studien und Forschung.

§ 1 Die Offenlegung der Ergebnisse oder eines Auszugs aus der Studie oder Forschung, die in der Überschrift dieses Artikels behandelt wird, darf unter keinen Umständen personenbezogene Daten offenbaren.

§ 2 Das Forschungsorgan ist für die Sicherheit der in der Überschrift dieses Artikels vorgesehenen Informationen verantwortlich, und die Weitergabe der Daten an Dritte ist unter keinen Umständen zulässig.

§ 3 Der Zugang zu den in diesem Artikel genannten Daten wird von der nationalen Behörde und den Gesundheits- und Gesundheitsbehörden im Rahmen ihrer Befugnisse geregelt.

§ 4 Für die Zwecke dieses Artikels ist Pseudonymisierung die Behandlung, durch die eine Daten die Möglichkeit verliert, direkt oder indirekt mit einer Person in Verbindung gebracht zu werden, wenn nicht durch die Verwendung zusätzlicher Informationen, die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen in einer kontrollierten und sicheren Umgebung getrennt aufbewahrt werden.

Abschnitt III

Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern und Jugendlichen

Art. 14 Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern und Jugendlichen erfolgt in ihrem besten Interesse nach Maßgabe dieses Artikels und der einschlägigen Gesetzgebung.

§ 1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern erfolgt mit der ausdrücklichen und auffälligen Zustimmung mindestens eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters.

§ Absatz 2 Bei der Verarbeitung der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Daten haben die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Öffentlichkeit über die Art der gesammelten Daten, die Form ihrer Verwendung und die Verfahren zur Ausübung der in Artikel 18 dieses Gesetzes erwähnten Rechte zu informieren.

§ Personenbezogene Daten von Kindern können ohne die in § 1 dieses Artikels genannte Einwilligung erhoben werden, wenn die Erhebung zur Kontaktaufnahme mit den Eltern oder dem Erziehungsberechtigten notwendig ist, sie dürfen nur einmal und ohne Speicherung oder zu ihrem Schutz verwendet und auf keinen Fall ohne die in § 1 dieses Artikels genannte Einwilligung an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 Die Kontrolleure dürfen die Teilnahme der in § 1 dieses Artikels genannten Inhaber an Spielen, Internetanwendungen oder anderen Aktivitäten nicht von der Bereitstellung persönlicher Informationen abhängig machen, die über das für die Aktivität unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

§ Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um zu überprüfen, ob die in § 1 dieses Artikels genannte Einwilligung von der für das Kind verantwortlichen Person erteilt worden ist, wobei die verfügbaren Technologien zu berücksichtigen sind.

§ 6 Die in diesem Artikel genannten Informationen über die Datenverarbeitung sind in einfacher, klarer und zugänglicher Weise unter Berücksichtigung der körperlich-motorischen, wahrnehmbaren, sensorischen, intellektuellen und geistigen Eigenschaften des Benutzers bereitzustellen, gegebenenfalls unter Verwendung audiovisueller Mittel, um den Eltern oder dem gesetzlichen Vormund die notwendigen Informationen zu geben, die dem Verständnis des Kindes angemessen sind.

Abschnitt IVDo Ende der Datenverarbeitung

Art. 15 Die Bearbeitung von Personendaten wird in folgenden Fällen beendet:

I - Überprüfung, ob der Zweck erreicht wurde oder ob die Daten für die Erreichung des spezifischen Zwecks nicht mehr erforderlich oder relevant sind;

II - Ende der Behandlungsperiode;

III - Mitteilung des Inhabers, auch bei der Ausübung seines in § 5 des Artikels 8 dieses Gesetzes vorgesehenen Rechts auf Widerruf der Zustimmung, unter Wahrung des öffentlichen Interesses; oder

IV - Bestimmung der nationalen Behörde, wenn ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes vorliegt.

Art. 16 Personenbezogene Daten werden nach dem Ende ihrer Verarbeitung im Rahmen und in den technischen Grenzen der Tätigkeiten gelöscht, die zur Speicherung für folgende Zwecke zugelassen sind

I - Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen;

II - Studie einer Forschungseinrichtung, die, wann immer möglich, die Anonymisierung der persönlichen Daten garantiert;

III - Übertragung an eine dritte Partei, vorausgesetzt, dass die Datenverarbeitungsanforderungen dieses Gesetzes erfüllt sind; oder

IV - ausschließliche Verwendung des Controllers, verboten durch Dritte und unter der Voraussetzung, dass die Daten anonymisiert sind.

KAPITEL II RECHTE DES INHABERS

Art. 17 Jeder natürlichen Person wird das Eigentum an ihren persönlichen Daten zugesichert, und die Grundrechte der Freiheit, der Intimität und der Privatsphäre werden gemäß diesem Gesetz garantiert.

Art. 18 Der Inhaber der personenbezogenen Daten hat das Recht, vom Inhaber jederzeit und auf Antrag Auskunft über die von ihm verarbeiteten Daten des Inhabers zu erhalten:

I - Bestätigung der Existenz der Behandlung;

II - Zugang zu den Daten;

III - Korrektur unvollständiger, ungenauer oder veralteter Daten;

IV - Anonymisierung, Sperrung oder Löschung von unnötigen, überflüssigen oder verarbeiteten Daten, die nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen;

~~V - Übertragbarkeit der Daten auf einen anderen Dienstleistungs- oder Produktlieferanten, auf ausdrücklichen Wunsch und unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, gemäß den Vorschriften des Kontrollorgans;~~

V - Übertragbarkeit der Daten auf einen anderen Dienstleistungs- oder Produktanbieter, auf ausdrücklichen Wunsch, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der nationalen Behörde unter Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse; ([Wortlaut gemäß Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))
[Dauer](#)

VI - Eliminierung personenbezogener Daten, die mit Zustimmung des Inhabers verarbeitet wurden, außer in den im Art. 16 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen;

VII - Informationen über die öffentlichen und privaten Einrichtungen, mit denen der für die Verarbeitung Verantwortliche die gemeinsame Nutzung der Daten durchführte;

VIII - Information über die Möglichkeit der Verweigerung der Zustimmung und über die Folgen einer Verweigerung;

IX - Widerruf der Zustimmung gemäß Artikel 8 Absatz 5 dieses Gesetzes.

§ 1 Der Inhaber personenbezogener Daten hat das Recht, gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der nationalen Behörde Klage in Bezug auf seine Daten zu erheben.

§ Absatz 2 Der Inhaber kann einer Behandlung widersprechen, die aufgrund eines der Gründe für den Verzicht auf die Zustimmung bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführt wird.

§ 3 Die in diesem Artikel vorgesehenen Rechte werden auf ausdrücklichen Antrag des Inhabers oder eines gesetzlich konstituierten Vertreters, des Verarbeitungsbeauftragten, ausgeübt.

§ Absatz 4 Im Falle der Unmöglichkeit, die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Maßnahme unverzüglich zu ergreifen, übermittelt der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Inhaber eine Antwort, in der er dem Inhaber antworten kann:

I - melden, dass er/sie kein Datenverarbeitungsagent ist und, wenn möglich, den Agenten angeben; oder

II - Geben Sie die tatsächlichen oder rechtlichen Gründe an, die der sofortigen Annahme der Maßnahme entgegenstehen.

§ Absatz 5 Dem in Absatz 3 dieses Artikels genannten Antrag wird innerhalb der Fristen und gemäß den in der Satzung festgelegten Bedingungen kostenlos stattgegeben.

§ 6 Der Verantwortliche muss die Bearbeiter, mit denen er die Daten gemeinsam genutzt hat, unverzüglich über die Berichtigung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung der Daten informieren, damit sie das gleiche Verfahren wiederholen können, es sei denn, eine solche Mitteilung ist nachweislich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.
[\(Wortlaut gemäß Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#) [Dauer](#)

§ 7 Die Übertragbarkeit personenbezogener Daten, auf die in der Überschrift V dieses Artikels Bezug genommen wird, umfasst keine Daten, die bereits durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen anonymisiert wurden.

§ Das in § 1 dieses Artikels genannte Recht kann auch vor Verbraucherschutzgremien ausgeübt werden.

Art. 19 Auf Antrag des Inhabers wird eine Bestätigung über die Existenz oder den Zugang zu den personenbezogenen Daten ausgestellt:

I - in vereinfachter Form, sofort; oder

II - durch eine klare und vollständige Erklärung, in der die Herkunft der Daten, das Nichtvorhandensein einer Registrierung, die verwendeten Kriterien und der Zweck der Behandlung unter Beachtung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse angegeben werden und die innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab dem Datum des Antrags des Inhabers vorgelegt wird.

§ 1 Personenbezogene Daten sind in einem Format zu speichern, das die Ausübung des Auskunftsrechts begünstigt.

§ 2 Informationen und Daten können nach dem Ermessen des Inhabers zur Verfügung gestellt werden:

I - auf elektronischem Wege, sicher und für diesen Zweck geeignet; oder

II - in gedruckter Form.

§ 3 Wenn die Verarbeitung aus der Zustimmung des Inhabers oder aus einem Vertrag hervorgeht, kann der Inhaber eine vollständige elektronische Kopie seiner personenbezogenen Daten unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gemäß den Vorschriften der nationalen Behörde in einem Format anfordern, das ihre spätere Verwendung, auch bei anderen Verarbeitungen, ermöglicht.

§ 4 Die nationale Behörde kann für die in den Abschnitten I und II dieses Artikels vorgesehenen spezifischen Sektoren differenzierte Fristen vorsehen.

~~Art. 20 Die betroffene Person hat das Recht, von einer natürlichen Person eine Überprüfung der Entscheidungen zu verlangen, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen wurden und ihre Interessen berühren, einschließlich der Entscheidungen, die auf die Festlegung ihres persönlichen, beruflichen, Verbraucher- und Kreditprofils oder von Aspekten ihrer Persönlichkeit abzielen.~~

~~Art. 20 Die betroffene Person hat das Recht, eine Überprüfung von Entscheidungen zu beantragen, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen wurden, die ihre Interessen beeinträchtigen, einschließlich Entscheidungen, die auf die Festlegung ihres persönlichen, beruflichen, Verbraucher- und Kreditprofils oder auf Persönlichkeitsaspekte abzielen. [\(Geschrieben durch Provisorische Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)~~

Art. 20 Die betroffene Person hat das Recht, eine Überprüfung von Entscheidungen zu beantragen, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen wurden, die ihre Interessen beeinträchtigen, einschließlich Entscheidungen, die auf die Festlegung ihres persönlichen, beruflichen, Verbraucher- und Kreditprofils oder auf Persönlichkeitsaspekte abzielen. [\(Geschrieben durch Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#) [Dauer](#)

§ 1 Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat auf Verlangen klare und angemessene Informationen über die Kriterien und Verfahren für die automatisierte Entscheidung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zur Verfügung zu stellen.

§ Absatz 2 Wenn die nationale Behörde die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen unter Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses nicht zur Verfügung stellt, kann sie ein Audit durchführen, um diskriminierende Aspekte bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu überprüfen.

§ 3 [\(VETADO\)](#). [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#) [Dauer](#)

Art. 21 Personenbezogene Daten, die sich auf die regelmäßige Ausübung der Rechte durch den Inhaber beziehen, dürfen nicht zu ihrem Nachteil verwendet werden.

Art. 22 Die Verteidigung der Interessen und Rechte der betroffenen Personen kann vor Gericht einzeln oder kollektiv nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetzgebung über die Instrumente des individuellen und kollektiven Schutzes ausgeübt werden.

KAPITEL IV
VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DURCH DIE BEHÖRDE

**Abschnitt
I Das Regeln**

Art. 23 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die im einzigen Absatz des [Art. 1 des Gesetzes Nr. 12.527 vom 18. November 2011 \(Gesetz Nr. 12.527 über den Zugang zu Informationen\)](#) genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgt zur Erfüllung ihres öffentlichen Zwecks, in Verfolgung des öffentlichen Interesses, mit dem Ziel, die gesetzlichen Befugnisse oder die gesetzlichen Aufgaben des öffentlichen Dienstes zu erfüllen, vorausgesetzt

I - die Hypothesen, in denen sie in Ausübung ihrer Zuständigkeiten die Behandlung personenbezogener Daten durchführen, informiert werden, indem sie klare und aktualisierte Informationen über die gesetzliche Vorschrift, den Zweck, die Verfahren und die Praktiken, die für die Ausführung dieser Tätigkeiten verwendet werden, in leicht zugänglichen Fahrzeugen, vorzugsweise auf ihren elektronischen Websites, zur Verfügung stellen;

II - (VETADO); und

~~III - ein Sachbearbeiter wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 39 dieses Gesetzes ernannt.~~

III - die Ernennung eines Sachbearbeiters bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 39 dieses Gesetzes; und [\(Wortlaut gemäß Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#) [Dauer](#)

IV - [\(VETADO\)](#). [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#) [Dauer](#)

§ 1 Die nationale Behörde kann Möglichkeiten zur Werbung für Verarbeitungen vorsehen.

§ Abs. 2 Die Bestimmungen dieses Gesetzes entbinden die im Hauptteil dieses Artikels genannten juristischen Personen nicht von der Einrichtung der im [Gesetz Nr. 12.527 vom 18. November 2011 \(Gesetz über den Zugang zu Informationen\)](#) behandelten Behörden .

§ Absatz 3 Die Fristen und Verfahren für die Ausübung der Rechte des Inhabers vor der öffentlichen Gewalt richten sich nach den Bestimmungen der spezifischen Gesetzgebung, insbesondere nach den Bestimmungen des [Gesetzes Nr. 9.507 vom 12. November 1997 \(Habeas-Datengesetz\)](#) , des [Gesetzes Nr. 9.784 vom 29. Januar 1999 \(Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz\)](#) und des [Gesetzes Nr. 12.527 vom 18. November 2011 \(Gesetz über den Zugang zu Informationen\)](#) .

§ Absatz 4 Notar- und Registrierungsdienste, die auf privater Basis im Auftrag der öffentlichen Behörden erbracht werden, werden gemäß diesem Gesetz den im Hauptabschnitt dieses Artikels genannten juristischen Personen gleichgestellt.

§ 5 Notare und Registrierungsstellen haben der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf die im Hauptteil dieses Artikels behandelten Zwecke elektronischen Zugang zu den Daten zu gewähren.

Art. 24 (Öffentliche Unternehmen und gemischtwirtschaftliche Unternehmen, die nach einem Wettbewerbsregime tätig sind, werden vorbehaltlich der Bestimmungen von [Art. 173 der Bundesverfassung](#) nach diesem Gesetz den juristischen Personen des Privatrechts gleichgestellt.

Einzelner Absatz. Öffentliche Unternehmen und gemischtwirtschaftliche Unternehmen haben bei der Durchführung der öffentlichen Politik und im Rahmen ihrer Ausführung die gleiche Behandlung wie die Organe und Einrichtungen der öffentlichen Gewalt gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels.

Art. 25: Die Daten werden in einem interoperablen und strukturierten Format zur gemeinsamen Nutzung im Hinblick auf die Durchführung der öffentlichen Politik, die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, die Dezentralisierung der öffentlichen Tätigkeit und die Verbreitung und den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen aufbewahrt.

Art. 26 Die gemeinsame Nutzung personenbezogener Daten durch die öffentliche Gewalt muss bestimmten Zwecken der Ausführung der öffentlichen Politik und der rechtlichen Zuweisung durch öffentliche Einrichtungen und Körperschaften dienen, wobei die in Art. 6 dieses Gesetzes aufgeführten Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten zu beachten sind.

§ Absatz 1 Der öffentlichen Gewalt ist es verboten, personenbezogene Daten, die in Datenbanken enthalten sind, zu denen sie Zugang hat, an private Einrichtungen zu übermitteln, außer

I - in Fällen der dezentralisierten Ausführung öffentlicher Aktivitäten, die die Übertragung erfordern, ausschließlich für diesen speziellen und bestimmten Zweck, unter Beachtung der Bestimmungen des [Gesetzes Nr. 12.527 vom 18. November 2011 \(Gesetz über den Zugang zu Informationen\)](#) ;

II - (VETADO);

~~III - in Fällen, in denen die Daten öffentlich zugänglich sind, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes.~~

~~III - wenn ein Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten ernannt wird, gemäß Art. 39; [Entwurf gegeben durch die provisorische Maßnahme Nr. 869 von 2018](#);~~

III - in Fällen, in denen die Daten öffentlich zugänglich sind, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes.

~~IV - wenn es eine gesetzliche Bestimmung gibt oder die Übertragung durch Verträge, Vereinbarungen oder ähnliche Instrumente unterstützt wird; [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869, von 2018\)](#).~~

~~V - für den Fall, dass die Übermittlung der Daten darauf abzielt, Betrug und Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder die Sicherheit und Integrität der betroffenen Person zu schützen und zu gewährleisten; oder [\(enthalten in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)~~

IV - wenn es eine gesetzliche Bestimmung gibt oder die Übertragung durch Verträge, Vereinbarungen oder ähnliche Instrumente unterstützt wird; oder [\(Enthalten durch Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

V - für den Fall, dass die Übermittlung der Daten ausschließlich dazu dient, Betrug und Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder die Sicherheit und Integrität der betroffenen Person zu

schützen und zu gewährleisten, vorausgesetzt, dass die Verarbeitung zu anderen Zwecken verboten ist. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#)) [Dauer](#)

~~VI – in Fällen, in denen die Daten öffentlich zugänglich sind, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes. ([Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018](#))~~

§ 2 Die in § 1 dieses Artikels genannten Verträge und Vereinbarungen werden der nationalen Behörde mitgeteilt.

~~Art. 27 Die Mitteilung oder gemeinsame Nutzung personenbezogener Daten von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an eine Person des Privatrechts ist der nationalen Behörde mitzuteilen und hängt von der Zustimmung des Inhabers ab, es sei denn~~

~~Art. 27 Die Weitergabe oder gemeinsame Nutzung der personenbezogenen Daten von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an eine juristische Person des Privatrechts ist von der Zustimmung des Inhabers abhängig, mit Ausnahme ([Wortlaut durch die provisorische Maßnahme Nr. 869 von 2018 gegeben](#))~~

Art. 27 Die Mitteilung oder gemeinsame Nutzung personenbezogener Daten von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an eine Person des Privatrechts ist der nationalen Behörde mitzuteilen und hängt von der Zustimmung des Inhabers ab, es sei denn

I - in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen des Verzichts auf die Zustimmung;

II - in Fällen der gemeinsamen Nutzung von Daten, in denen gemäß Artikel 23 Hauptabschnitt I dieses Gesetzes Werbung gemacht wird; oder

III - in den in Artikel 26 Absatz 1 dieses Gesetzes enthaltenen Ausnahmen.

Einzelner Absatz. Die Information der in der Überschrift dieses Artikels genannten nationalen Behörde ist zu regeln. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#)) [Dauer](#)

Art. 28. (VETADO).

~~Art. 29 Die nationale Behörde kann jederzeit von den Organen der öffentlichen Gewalt für die Durchführung von Operationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten spezifische Informationen über den Umfang und die Art der Daten und andere Einzelheiten der durchgeführten Verarbeitung verlangen und kann ein ergänzendes technisches Gutachten abgeben, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu gewährleisten.~~

~~Art. 29 Die nationale Behörde kann jederzeit von den Organen und Einrichtungen der öffentlichen Gewalt zur Durchführung von Verarbeitungen personenbezogener Daten, spezifische Informationen über den Umfang und die Art der Daten und andere Einzelheiten der durchgeführten Verarbeitungen verlangen und kann ein ergänzendes technisches Gutachten abgeben, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu gewährleisten. ([Geschrieben durch Provisorische Maßnahme Nr. 869 von 2018](#))~~

Art. 29 Die innerstaatliche Behörde kann jederzeit von den Organen und Einrichtungen der Behörde die Durchführung von Verarbeitungen personenbezogener Daten, spezifische Informationen über den Umfang und die Art der Daten und andere Einzelheiten der durchgeführten Verarbeitungen verlangen und kann ein ergänzendes technisches Gutachten abgeben, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu gewährleisten. ([Geschrieben durch Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#)) [Dauer](#)

Art. 30: Die nationale Behörde kann ergänzende Normen für die Kommunikationstätigkeit und die gemeinsame Nutzung personenbezogener Daten aufstellen.

Verantwortlichkeit derSektion IIDa

Art. 31 Bei einem Verstoß gegen dieses Gesetz infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen kann die nationale Behörde einen Bericht mit geeigneten Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes übermitteln.

Art. 32 Die innerstaatliche Behörde kann die Bediensteten der öffentlichen Gewalt auffordern, Berichte über die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten zu veröffentlichen und die Annahme von Normen und bewährten Verfahren für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die öffentliche Gewalt vorzuschlagen.

KAPITEL V INTERNATIONALER DATENTRANSFER

Art. 33 Die internationale Übermittlung von Personendaten ist nur in folgenden Fällen zulässig

I - für Länder oder internationale Einrichtungen, die ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bieten, das dem in diesem Gesetz vorgesehenen Schutzniveau entspricht;

II - wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche Garantien für die Einhaltung der Grundsätze, Rechte des Inhabers und des in diesem Gesetz vorgesehenen Datenschutzregimes anbietet und nachweist:

(a) spezifische Vertragsklauseln für einen bestimmten Transfer;

(b) Standardvertragsklauseln;

(c) globale Unternehmensstandards;

(d) Siegel, Zertifikate und Verhaltenskodizes, die regelmäßig ausgestellt werden;

III - wenn die Überstellung für die völkerrechtliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Nachrichtendiensten, Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden in Übereinstimmung mit den Instrumenten des Völkerrechts erforderlich ist;

IV - wenn die Übertragung für den Schutz des Lebens oder der physischen Sicherheit des Inhabers oder eines Dritten notwendig ist;

V - wenn die nationale Behörde den Transfer genehmigt;

VI - wenn der Transfer zu einer Verpflichtung in einem internationalen Kooperationsabkommen führt;

VII - wenn die Übertragung für die Ausführung einer öffentlichen Ordnung oder eines gesetzlichen Auftrags des öffentlichen Dienstes notwendig ist und die Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen von Punkt I des Hauptabschnitts von Artikel 23 dieses Gesetzes erfolgt;

VIII - wenn der Inhaber seine spezifische und prominente Zustimmung zur Übertragung gegeben hat, mit vorheriger Information über den internationalen Charakter der Transaktion, wobei diese klar von anderen Zwecken zu unterscheiden ist; oder

IX - wenn dies notwendig ist, um die in den Punkten II, V und VI des Artikels 7 dieses Gesetzes vorgesehenen Hypothesen zu erfüllen.

Einzelner Absatz. Für die Zwecke des Unterabschnitts I dieses Artikels können die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf die im einzigen Absatz des [Art. 1 des Gesetzes Nr. 12.527 vom 18. November 2011 \(Gesetz über den Zugang zu Informationen\)](#) Bezug genommen wird, im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse und die verantwortlichen Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit die nationale Behörde ersuchen, das von einem Land oder einer internationalen Einrichtung gewährte Schutzniveau für personenbezogene Daten zu bewerten.

Art. 34 Das Datenschutzniveau des ausländischen Staates oder der internationalen Körperschaft, die unter Punkt I des Kapitels von Art. 33 dieses Gesetzes erwähnt wird, wird von der nationalen Behörde beurteilt, die dabei zu berücksichtigen hat:

I - die allgemeinen und sektoralen Regeln der im Bestimmungsland oder in der internationalen Organisation geltenden Gesetzgebung;

II - die Art der Daten;

III - Einhaltung der in diesem Gesetz vorgesehenen allgemeinen Grundsätze des Schutzes der persönlichen Daten und Rechte der Inhaber;

IV - die Annahme von Sicherheitsmaßnahmen, die in Verordnungen vorgesehen sind;

V - die Existenz gerichtlicher und institutioneller Garantien für die Einhaltung der Rechte zum Schutz persönlicher Daten; und

VI - sonstige besondere Umstände, die die Überstellung betreffen.

Art. 35 Die Festlegung des Inhalts von Standardvertragsklauseln sowie die Prüfung spezifischer Vertragsklauseln für eine bestimmte Übertragung, globale Unternehmensregeln oder Stempel, Bescheinigungen und Verhaltenskodizes, auf die in Punkt II der Obergrenze von Art. 33 dieses Gesetzes Bezug genommen wird, werden von der nationalen Behörde vorgenommen.

§ Absatz 1 Bei der Prüfung der Bestimmungen der Obergrenze dieses Artikels sind die Anforderungen, Bedingungen und Mindestgarantien für die Übertragung zu berücksichtigen, die den Rechten, Garantien und Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen.

§ Absatz 2 Bei der Prüfung von Vertragsklauseln, Dokumenten oder globalen Unternehmensregeln, die der nationalen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden, können bei Bedarf zusätzliche Informationen verlangt oder Überprüfungsverfahren bezüglich der Verarbeitungsvorgänge durchgeführt werden.

§ Absatz 3 Die nationale Behörde kann für die Durchführung der Bestimmungen der Obergrenze dieses Artikels Zertifizierungsstellen benennen, die gemäß den in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen unter ihrer Aufsicht bleiben.

§ 4 Handlungen, die von einer Zertifizierungsstelle vorgenommen werden, können von der nationalen Behörde überprüft und, wenn sie nicht mit diesem Gesetz in Einklang stehen, einer Überprüfung unterzogen oder für nichtig erklärt werden.

§ 5 Ausreichende Garantien für die Einhaltung der allgemeinen Schutzgrundsätze und der Rechte des Inhabers, auf die im Hauptabschnitt dieses Artikels Bezug genommen wird, werden auch in Übereinstimmung mit den vom Betreiber getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß den Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Art. 46 dieses Gesetzes analysiert.

Art. 36 Änderungen der Garantien, die als ausreichend für die Einhaltung der allgemeinen Schutzgrundsätze und der Rechte des Inhabers im Sinne von Artikel 33 Punkt II dieses Gesetzes dargestellt werden, sind der nationalen Behörde mitzuteilen.

KAPITEL VIVES PERSONENBEZOGENE DATENVERARBEITENDE AGENTUREN

Abschnitt Controller- und Bediener-ID

Art. 37 Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Betreiber führen Aufzeichnungen über die von ihnen vorgenommenen Verarbeitungen personenbezogener Daten, insbesondere wenn diese auf einem berechtigten Interesse beruhen.

Art. 38 Die nationale Behörde kann von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verlangen, einen Bericht über die Auswirkungen des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich sensibler Daten, im Zusammenhang mit ihren Datenverarbeitungsvorgängen gemäß den Bestimmungen des Reglements unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu erstellen.

Einzelner Absatz. In Übereinstimmung mit der Überschrift dieses Artikels enthält der Bericht mindestens die Beschreibung der Arten der gesammelten Daten, die zur Sammlung und Gewährleistung der Sicherheit der Informationen angewandte Methodik sowie die Analyse des für die Verarbeitung Verantwortlichen über die getroffenen Maßnahmen, Schutzmaßnahmen und Risikominderungsmechanismen.

Art. 39: Der Betreiber führt die Behandlung gemäss den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen durch, der die Einhaltung der Anweisungen und der diesbezüglichen Vorschriften überprüft.

Art. 40 Die nationale Behörde kann über Interoperabilitätsnormen für die Zwecke der Übertragbarkeit, des freien Zugangs zu den Daten und der Sicherheit sowie über den Zeitpunkt der Aufbewahrung der Aufzeichnungen verfügen, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit und die Transparenz.

Abschnitt IIdo Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 41 Der Inhaber der Datenverarbeitung ernennt einen Inhaber der personenbezogenen Daten.

§ 1 Die Identität und Kontaktinformationen des Amtsinhabers sind in klarer und objektiver Weise öffentlich bekannt zu geben, vorzugsweise auf der Website des Kontrolleurs.

§ 2 Die Aktivitäten des Verwalters bestehen aus

I - Beschwerden und Mitteilungen von den Inhabern entgegennehmen, Klarstellungen vornehmen und Maßnahmen ergreifen;

II - Mitteilungen von der nationalen Behörde erhalten und Maßnahmen ergreifen;

III - die Mitarbeiter und Auftragnehmer der Entität hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten anzuleiten; und

IV - Durchführung der anderen Aufgaben, die vom Kontrolleur bestimmt oder in ergänzenden Regeln festgelegt werden.

§ Absatz 3 Die nationale Behörde kann je nach Art und Größe der Einrichtung oder des Umfangs der Datenverarbeitungsvorgänge zusätzliche Regeln für die Definition und die Zuweisung der verantwortlichen Person festlegen, einschließlich der Möglichkeit, je nach Art und Größe der Einrichtung oder des Umfangs der Datenverarbeitungsvorgänge auf die Angabe der verantwortlichen Person zu verzichten.

§ 4 ([VETADO](#)). [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#) [Dauer](#)

Abschnitt III Haftung und Schadensverzicht

Art. 42 Der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche oder der Betreiber, der einer anderen Person durch die Ausübung einer Tätigkeit zur Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verletzung der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einen vermögensrechtlichen, moralischen, individuellen oder kollektiven Schaden zufügt, ist verpflichtet, diesen zu beheben.

§ 1 Um eine wirksame Entschädigung der betroffenen Person zu gewährleisten:

I - der Betreiber haftet gesamtschuldnerisch für Schäden, die durch die Behandlung verursacht wurden, wenn er den Verpflichtungen der Datenschutzgesetzgebung nicht nachkommt oder wenn er die rechtmäßigen Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht befolgt hat; in diesem Fall ist der Betreiber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gleichgestellt, außer in den in Art. 43 dieses Gesetzes vorgesehenen Ausschlussfällen;

II - die unmittelbar an der Verarbeitung, durch die der betroffenen Person ein Schaden entstanden ist, beteiligten Verantwortlichen haften gesamtschuldnerisch, außer in den in Artikel 43 dieses Gesetzes vorgesehenen Ausschlussfällen.

§ Absatz 2 Der Richter kann in Zivilverfahren die Beweislast zugunsten der betroffenen Person umkehren, wenn nach seinem Urteil die Behauptung wahr ist, eine Unterdeckung zum

Zwecke der Beweisführung vorliegt oder wenn die Beweisführung durch die betroffene Person zu einer übermäßigen Belastung führt.

§ Abs. 3 Klagen auf kollektiven Schadenersatz, für die der Gegenstand nach diesem Artikel haftbar gemacht werden kann, können vor Gericht kollektiv ausgeübt werden, wobei die Bestimmungen der einschlägigen Gesetzgebung zu beachten sind.

§ 4 Die Person, die den Schaden des Inhabers behebt, hat ein Rückgriffsrecht gegen die anderen verantwortlichen Personen, und zwar im Umfang ihrer Beteiligung an dem schädigenden Ereignis.

Art. 43 Die Behandlungsbeauftragten haften erst, wenn sie dies beweisen:

I - die die Verarbeitung der ihnen zugewiesenen personenbezogenen Daten nicht durchgeführt haben;

II - dass, obwohl sie die Verarbeitung der ihnen zugewiesenen persönlichen Daten durchgeführt haben, keine Verletzung der Datenschutzgesetzgebung vorgelegen hat; oder

III - dass der Schaden auf das ausschließliche Verschulden der betroffenen Person oder eines Dritten zurückzuführen ist.

Art. 44 Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist vorschriftswidrig, wenn sie nicht mehr der Gesetzgebung entspricht oder wenn sie nicht die Sicherheit bietet, die der Inhaber der Daten unter Berücksichtigung der relevanten Umstände erwarten kann:

I - die Art und Weise, wie sie durchgeführt wird;

II - das Ergebnis und die von ihm vernünftigerweise zu erwartenden Risiken;

III - die zum Zeitpunkt der Durchführung verfügbaren Techniken zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Einzelner Absatz. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Betreiber, der durch die Unterlassung, die in Art. 46 dieses Gesetzes vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, den Schaden verursacht, haftet für Schäden, die sich aus der Verletzung der Datensicherheit ergeben.

Art. 45 Die Fälle der Verletzung des Rechts des Inhabers im Rahmen von Verbraucherbeziehungen unterliegen weiterhin den in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Haftungsregeln.

KAPITEL VI SICHERHEIT UND GUTE PRAXIS

Sektion IDa Sicherheit und Datenvertraulichkeit

Art. 46: Die Beauftragten für die Datenverarbeitung treffen sicherheitstechnische, technische und administrative Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten vor unbefugtem Zugriff

und vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust, Änderung, Weitergabe oder jeder anderen Form der unrechtmäßigen oder unzulässigen Verarbeitung.

§ Absatz 1 Die nationale Behörde kann technische Mindestnormen vorsehen, um die Bestimmungen der Obergrenze dieses Artikels unter Berücksichtigung der Art der verarbeiteten Informationen, der besonderen Merkmale der Verarbeitung und des aktuellen Stands der Technik, insbesondere im Falle empfindlicher personenbezogener Daten, sowie der in der Obergrenze des Artikels 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Grundsätze anwendbar zu machen.

§ Absatz 2 Die in der Überschrift dieses Artikels genannten Maßnahmen sind vom Entwurf eines Produkts oder einer Dienstleistung bis zu ihrer Umsetzung zu beachten.

Art. 47 Die Bearbeiter oder jede andere Person, die in eine der Phasen der Verarbeitung eingreift, ist verpflichtet, die Sicherheit der in diesem Gesetz vorgesehenen Informationen bezüglich der persönlichen Daten zu garantieren, auch nach dessen Beendigung.

Art. 48 Der für die Verarbeitung Verantwortliche meldet der nationalen Behörde und dem Inhaber das Eintreten eines sicherheitsrelevanten Ereignisses, das für die Inhaber relevante Risiken oder Schäden verursachen kann.

§ 1 Die Mitteilung hat innerhalb einer von der nationalen Behörde festgelegten angemessenen Frist zu erfolgen und mindestens folgende Angaben zu enthalten

I - eine Beschreibung der Art der betroffenen persönlichen Daten;

II - Informationen über die beteiligten Inhaber;

III - die Angabe der technischen und sicherheitstechnischen Maßnahmen zum Schutz der Daten unter Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse;

IV - die mit dem Vorfall verbundenen Risiken;

V - die Gründe für die Verzögerung, falls die Mitteilung nicht sofort erfolgte; und

VI - die Maßnahmen, die ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, um die Auswirkungen der Verletzung umzukehren oder zu mildern.

§ 2 Die nationale Behörde prüft die Schwere des Vorfalls und kann, wenn es zur Wahrung der Rechte der Inhaber erforderlich ist, den für die Verarbeitung Verantwortlichen anweisen, Maßnahmen zu ergreifen, wie zum Beispiel

I - weite Verbreitung der Tatsache in den Medien; und

II - Maßnahmen zur Umkehrung oder Milderung der Auswirkungen des Vorfalls.

§ Absatz 3 Bei der Bewertung der Schwere des Vorfalls sind alle Beweise dafür zu bewerten, dass angemessene technische Maßnahmen ergriffen wurden, um die betroffenen personenbezogenen Daten im Rahmen des Umfangs und der technischen Grenzen ihrer Dienste für Dritte, die nicht zum Zugriff auf sie berechtigt sind, unverständlich zu machen.

Art. 49 (1) Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten verwendeten Systeme müssen so strukturiert sein, dass sie den Erfordernissen der Sicherheit, den Normen der guten Praxis und der Verwaltung sowie den in diesem Gesetz vorgesehenen allgemeinen Grundsätzen und anderen Regulierungsnormen entsprechen.

Abschnitt II Das Gute Praktiken und Regierungsführung

Art. 50 Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen und die Betreiber können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Verarbeitung personenbezogener Daten, einzeln oder durch Verbände, Regeln der guten Praxis und der Verwaltung aufstellen, die die Bedingungen der Organisation, das Betriebsregime, die Verfahren, einschließlich der Beschwerden und Petitionen der Inhaber, die Sicherheitsnormen, die technischen Normen, die spezifischen Verpflichtungen der verschiedenen an der Verarbeitung beteiligten Parteien, die erzieherischen Maßnahmen, die internen Mechanismen der Überwachung und Risikominderung und andere Aspekte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegen.

§ 1 Bei der Aufstellung von Regeln der guten Praxis berücksichtigen der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Betreiber in Bezug auf die Verarbeitung und die Daten die Art, den Umfang, den Zweck sowie die Wahrscheinlichkeit und den Schweregrad der Risiken und Vorteile, die sich aus der Verarbeitung der betroffenen Person ergeben.

§ 2 Bei der Anwendung der in den Abschnitten VII und VIII der Obergrenze von Artikel 6 dieses Gesetzes angegebenen Grundsätze kann der für die Verarbeitung Verantwortliche unter Beachtung der Struktur, des Umfangs und des Volumens seiner Operationen sowie der Empfindlichkeit der verarbeiteten Daten und der Wahrscheinlichkeit und Schwere des Schadens für die betroffenen Personen

I - ein Datenschutzprogramm implementieren, das als Minimum

a) das Engagement des für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Annahme interner Prozesse und Richtlinien demonstrieren, die eine umfassende Einhaltung von Standards und bewährten Praktiken in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten;

b) gilt für alle personenbezogenen Daten, die seiner Kontrolle unterliegen, unabhängig davon, wie sie erhoben wurden;

(c) der Struktur, dem Umfang und dem Volumen ihrer Operationen sowie der Empfindlichkeit der verarbeiteten Daten angepasst ist;

d) geeignete Richtlinien und Schutzmaßnahmen auf der Grundlage eines systematischen Bewertungsprozesses der Auswirkungen und Risiken für die Privatsphäre festzulegen;

e) hat das Ziel, ein Vertrauensverhältnis mit dem Inhaber durch transparentes Handeln aufzubauen und Mechanismen zur Beteiligung des Inhabers zu gewährleisten;

f) seine allgemeine Führungsstruktur integriert ist und interne und externe Aufsichtsmechanismen eingerichtet und durchgesetzt werden;

(g) über Pläne zur Reaktion auf Vorfälle und Abhilfemaßnahmen verfügen; und

h) wird ständig auf der Grundlage von Informationen aktualisiert, die durch kontinuierliche Überwachung und periodische Evaluierungen gewonnen werden;

II - gegebenenfalls und insbesondere auf Ersuchen der nationalen Behörde oder einer anderen Stelle, die für die Förderung der Einhaltung bewährter Praktiken oder Verhaltenskodizes verantwortlich ist, die unabhängig voneinander die Einhaltung dieses Gesetzes fördern, die Wirksamkeit ihres Governance-Programms im privaten Bereich nachzuweisen.

§ 3 Die Regeln der guten Praxis und der Regierungsführung sind zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren und können von der nationalen Behörde anerkannt und offengelegt werden.

Art. 51 Die nationale Behörde fördert die Annahme technischer Normen, die den Inhabern die Kontrolle ihrer persönlichen Daten erleichtern.

KAPITEL VIII ÜBERWACHUNG

Abschnitt I Das Verwaltungssanktionen

Art. 52 Die mit der Datenverarbeitung beauftragten Bediensteten unterliegen den folgenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen, die von der nationalen Behörde wegen Verstößen gegen die in diesem Gesetz festgelegten Regeln verhängt werden: [\(Dauer\)](#)

I - Warnung, mit Angabe der Frist für die Verabschiedung von Korrekturmaßnahmen;

II - eine einfache Geldbuße von bis zu 2% (zwei Prozent) des Umsatzes der privaten juristischen Person, Gruppe oder des Konglomerats in Brasilien im letzten Steuerjahr, ohne Steuern, begrenzt auf insgesamt 50.000.000,00 R\$ (fünfzig Millionen Reais) pro Verstoß;

III - ein tägliches Bußgeld unter Einhaltung des in Punkt II genannten Gesamtlimits;

IV - Veröffentlichung des Verstoßes nach ordnungsgemäßer Feststellung und Bestätigung seines Auftretens;

V - Sperrung der persönlichen Daten, auf die sich die Rechtsverletzung bezieht, bis zu ihrer Regularisierung;

VI - Löschung der persönlichen Daten, auf die sich die Straftat bezieht;

VII - (VETO EINGELEGT);

VIII - (VETO EINGELEGT);

IX - (VETADO).

~~X - (VETADO); (Enthalten im Gesetz Nr. 13,853 von 2019) (Verkündung von Teilen, gegen die ein Veto eingelegt wurde)~~

~~XI - (VETADO); (Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019) (Verkündung von Teilen, gegen die ein Veto eingelegt wurde)~~

~~XII - (VETO EINGELEGT); (Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019) (Verkündung von Teilen, gegen die ein Veto eingelegt wurde)~~

X - Teilweise Aussetzung des Betriebs der Datenbank, auf die sich die Verletzung bezieht, für einen Zeitraum von maximal 6 (sechs) Monaten, verlängerbar für denselben Zeitraum, bis zur Regularisierung der Behandlungstätigkeit durch den Kontrolleur; [\(Einbezogen durch Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

XI - Aussetzung der Ausübung der persönlichen Datenverarbeitungsaktivität, auf die sich die Verletzung bezieht, für einen maximalen Zeitraum von 6 (sechs) Monaten, verlängerbar für denselben Zeitraum; [\(Enthalten durch Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

XII - teilweises oder vollständiges Verbot von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

§ Absatz 1 Die Sanktionen werden nach einem Verwaltungsverfahren verhängt, das die Möglichkeit zu einer umfassenden Verteidigung bietet, und zwar schrittweise, isoliert oder kumulativ, je nach den Besonderheiten des konkreten Falles und unter Berücksichtigung der folgenden Parameter und Kriterien:

I - die Schwere und Art der Straftaten und die betroffenen Persönlichkeitsrechte;

II - der gute Glaube des Täters;

III - der vom Täter erzielte oder beabsichtigte Vorteil;

IV - die wirtschaftliche Lage des Täters;

V - Rückfälligkeit;

VI - der Grad der Schädigung;

VII - die Kooperation des Täters;

VIII - die wiederholte und nachgewiesene Annahme interner Mechanismen und Verfahren, die geeignet sind, den Schaden so gering wie möglich zu halten, und die auf die sichere und angemessene Behandlung der Daten abzielen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 48 Absatz 2 Punkt II des Artikels 48 dieses Gesetzes;

IX - die Verabschiedung einer Politik der guten Praxis und Governance;

X - die unverzügliche Annahme von Korrekturmaßnahmen; und

XI - Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere des Fehlers und der Intensität der Strafe.

~~§ Absatz 2 Die Bestimmungen dieses Artikels ersetzen nicht die Anwendung von verwaltungs-, zivil- oder strafrechtlichen Sanktionen, die in besonderen Rechtsvorschriften festgelegt sind.~~

§ Absatz 2 Die Bestimmungen dieses Artikels ersetzen nicht die Anwendung von verwaltungs-, zivil- oder strafrechtlichen Sanktionen, die im Gesetz Nr. 8078 vom 11. September 1990 und in speziellen Gesetzen definiert sind. ([Text gemäß Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))
[Dauer](#)

~~§ Absatz 3 Die Bestimmungen in den Abschnitten I, IV, V, VI, VII, VIII und IX des Hauptteils dieses Artikels können auf juristische Personen und öffentliche Einrichtungen angewandt werden, unbeschadet der Bestimmungen des [Gesetzes Nr. 8212 vom 11. Dezember 1990 \(Bundesgesetz über die Beamten des öffentlichen Dienstes\)](#), des [Gesetzes Nr. 8.429 vom 2. Juni 1992 \(Gesetz über die Unvollständigkeit der Verwaltung\)](#) und des [Gesetzes Nr. 12.527 vom 18. November 2011 \(Gesetz über den Zugang zu Informationen\)](#).~~

§ Absatz 3 Die Bestimmungen in den Abschnitten I, IV, V, VI, X, XI und XII des **Hauptabschnitts** dieses Artikels können auf juristische Personen und öffentliche Einrichtungen angewandt werden, unbeschadet der Bestimmungen des [Gesetzes Nr. 8212 vom 11. Dezember 1990](#), des [Gesetzes Nr. 8.429 vom 2. Juni 1992](#) und des [Gesetzes Nr. 12.527 vom 18. November 2011](#). ([Ausgabe gegeben durch Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

§ Absatz 4 Bei der Berechnung der Höhe der in Punkt II des Hauptabschnitts dieses Artikels genannten Geldbuße kann die nationale Behörde den Gesamtumsatz des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe berücksichtigen, wenn dieser nicht den von der nationalen Behörde definierten Umsatzwert in dem Wirtschaftszweig aufweist, in dem die Verletzung stattgefunden hat, oder wenn der Wert unvollständig dargestellt oder nicht eindeutig und zuverlässig nachgewiesen ist.

§ Absatz 5 Der Erlös der von der ANPD verhängten Geldstrafen, unabhängig davon, ob sie in den aktiven Schulden eingetragen sind oder nicht, wird dem in Artikel 13 des Gesetzes Nr. 7347 vom 24. Juli 1985 und des Gesetzes Nr. 9800 vom 21. März 1995 genannten Fonds zur Verteidigung diffuser Rechte zugewiesen. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

~~§ 6^o (VETADO). — ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#)) ([Verkündung von Teilen, gegen die ein Veto eingelegt wurde](#))~~

§ 6 Die in den Punkten X, XI und XII der **Obergrenze** dieses Artikels vorgesehenen Strafen werden angewendet: ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

I - erst nachdem mindestens eine (1) der Sanktionen, die in den Punkten II, III, IV, V und VI des **Hauptteils** dieses Artikels behandelt werden, bereits für denselben spezifischen Fall verhängt worden ist ; und ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

II - im Falle von Kontrolleuren, die anderen Organen und Einrichtungen mit Sanktionsbefugnissen vorgelegt werden, nach Anhörung dieser Organe. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

§ Absatz 7 Einzelne undichte Stellen oder unbefugte Zugriffe im Sinne des Hauptabschnitts von Artikel 46 dieses Gesetzes können Gegenstand einer direkten Schlichtung zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Inhaber sein, und wenn es keine Einigung gibt, unterliegt der für die Verarbeitung Verantwortliche der Anwendung der in diesem Artikel genannten Strafen. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#)) [Dauer](#)

Art. 53 Die innerstaatliche Behörde legt durch ihre eigene Verordnung über Verwaltungssanktionen für Verstöße gegen dieses Gesetz, die Gegenstand einer öffentlichen Anhörung ist, die Methoden fest, an denen sich die Berechnung des Grundbetrags der Geldstrafen und Geldbußen orientiert. [\(Dauer\)](#)

§ Absatz 1 Die im Hauptteil dieses Artikels genannten Methoden müssen im Voraus und nach Kenntnis der Behandlungsmittel veröffentlicht werden und die Formen und Dosimeter für die Berechnung des Grundbetrages der Geldstrafen objektiv darstellen, die für alle ihre Elemente eine detaillierte Begründung enthalten müssen, die die Übereinstimmung mit den in diesem Gesetz festgelegten Kriterien nachweist.

§ Absatz 2 Die Regelung der Sanktionen und die entsprechenden Methoden legen die Umstände und Bedingungen für die Verhängung einer einfachen oder täglichen Geldstrafe fest.

Art. 54 Der Wert der auf Verstöße gegen dieses Gesetz anwendbaren täglichen Geldstrafe richtet sich nach der Schwere des Verschuldens und dem Umfang des verursachten Schadens und ist von der innerstaatlichen Behörde zu begründen.

Einzelner Absatz. Die Vorladung für die Tagesstrafe muss mindestens die Beschreibung der auferlegten Verpflichtung, die angemessene und festgelegte Frist für ihre Erfüllung und die Höhe der wegen Nichterfüllung zu verhängenden Tagesstrafe enthalten. [\(Dauer\)](#)

KAPITEL IX DER NATIONALEN DATENSCHUTZBEHÖRDE (ANPD) UND DES NATIONALEN RATES FÜR DEN SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN UND DER PRIVATSPHÄRE

Sektion IDa Nationale Datenschutzbehörde (ANPD)

Art. 55. (VETADO).

~~Art. 55-A. Die Nationale Datenschutzbehörde – ANPD, eine Agentur der föderalen öffentlichen Verwaltung, die Teil des Präsidiums der Republik ist, wird hiermit ohne Erhöhung der Ausgaben geschaffen. [\(Enthalten in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869, von 2018\)](#)~~

~~Art. 55-B. Der ANPD wird technische Autonomie zugesichert. [\(Enthalten in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869, von 2018\)](#)~~

~~Art. 55-C. ANPD besteht aus: [\(Enthalten in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869, von 2018\)](#)~~

~~I – Verwaltungsrat, höchstes Leitungsorgan; [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)~~

~~II – Nationaler Rat für den Schutz personenbezogener Daten und des Privatlebens; [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869, 2018\)](#)~~

~~III – Büro des Aufsichters; [\(Einbezogen durch die provisorische Maßnahme Nr. 869, von 2018\)](#)~~

~~IV – Ombudsmann; [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)~~

~~V – ein eigenes Rechtsberatungsgremium; und [\(enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)~~

~~VI – Verwaltungseinheiten und spezialisierte Einheiten, die für die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes notwendig sind". [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)~~

~~Art. 55-D. Der Vorstand der ANPD besteht aus fünf Direktoren, einschließlich des Hauptgeschäftsführers. [\(Enthalten in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869, von 2018\)](#)~~

~~§ Absatz 1 Die Mitglieder des Vorstands der ANPD werden vom Präsidenten der Republik ernannt und bekleiden ein Amt im Vorstand und Senior Advisor – DAS Stufe 5. (Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869, von 2018)~~

~~§ 2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden aus dem Kreis der Brasilianer ausgewählt, die einen unbefleckten Ruf, ein hohes Bildungsniveau und ein hohes Konzept auf dem Spezialgebiet der Positionen haben, in die sie berufen werden. (Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869, 2018)~~

~~§ 3 Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. (Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018)~~

~~§ 4 Die Amtszeit der ersten ernannten Vorstandsmitglieder beträgt zwei, drei, vier, fünf und sechs Jahre, wie in der Ernennungsurkunde vorgesehen. (Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018)~~

~~§ 5 Im Falle einer Vakanz im Amt eines Vorstandsmitglieds wird die verbleibende Amtszeit durch den Nachfolger beendet. (Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018)~~

~~Art. 55-E. Die Mitglieder des Exekutivrats verlieren ihr Amt nur durch Rücktritt, rechtskräftige gerichtliche Verurteilung oder Rücktrittsstrafe, die sich aus einem disziplinarischen Verwaltungsverfahren ergibt. (Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018)~~

~~§ Absatz 1 Unter der **Obergrenze** leitet der Staatsminister, Leiter der Zivilkammer des Präsidiums der Republik, ein Verwaltungsdisziplinarverfahren ein, das von einer Sonderkommission geleitet wird, die sich aus stabilen Bundesbeamten zusammensetzt. (Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018)~~

~~§ Absatz 2 Es obliegt dem Präsidenten der Republik, erforderlichenfalls eine vorbeugende Abschiebung anzuordnen und das Urteil zu fällen. (Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018)~~

~~Art. 55-F. Die Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes Nr. 12.813 vom 16. Mai 2013 gelten für die Mitglieder des Direktorenrats nach der Ausübung ihres Amtes. (Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018)~~

~~Einzelner Absatz. Der Verstoß gegen die Bestimmungen des **Caputs** kennzeichnet einen Akt der administrativen Unregelmäßigkeit. (Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018)~~

~~Art. 55-G. Das Gesetz des Präsidenten der Republik sieht die Regulierungsstruktur der ANPD vor. (Enthalten in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869, von 2018)~~

~~Einzelner Absatz. Bis zum Inkrafttreten ihrer Regelungsstruktur erhält die ANPD zur Ausübung ihrer Tätigkeit technische und administrative Unterstützung von der Zivilkammer der Präsidentschaft der Republik. (Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869, 2018)~~

~~Art. 55-H. Die Kommissionspositionen und Treuhandfunktionen der ANPD werden von anderen Agenturen und Einrichtungen der Bundesgeschäftsstelle übertragen. (Enthalten in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869, von 2018)~~

~~Art. 55-I. Die Mitglieder der Kommission und der Treuhandfunktionen der ANPD werden vom Vorstand der ANPD ernannt und vom Hauptgeschäftsführer ernannt oder benannt. (Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869, 2018)~~

~~Art. 55-J. Sie obliegt der ANPD: (Enthalten in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869, von 2018)~~

~~I – den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten; (enthaltene in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018)~~

~~II – Regeln und Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten bearbeiten; (Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018)~~

~~III – im Verwaltungsbereich über die Auslegung dieses Gesetzes, seine Zuständigkeiten und die ausgelassenen Fälle zu beraten; (eingeschlossen durch die provisorische Maßnahme Nr. 869 von 2018)~~

~~IV – jederzeit Informationen von den für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen und den Betreibern, die personenbezogene Daten verarbeiten, anfordern; ([Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018](#))~~

~~V – Einführung vereinfachter Mechanismen, auch auf elektronischem Wege, für die Registrierung von Beschwerden über die Behandlung personenbezogener Daten, die nicht im Einklang mit diesem Gesetz stehen; ([Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018](#))~~

~~VI – Einsichtnahme und Anwendung von Sanktionen im Falle einer gesetzeswidrigen Datenverarbeitung durch ein Verwaltungsverfahren, das den kontradiktorischen Prozess, eine breite Verteidigung und das Recht auf Berufung gewährleistet; ([Enthalten in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869 von 2018](#))~~

~~VII – Berichterstattung an die zuständigen Behörden über alle Straftaten, von denen sie Kenntnis erhalten; ([Enthalten in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869 von 2018](#))~~

~~VIII – den internen Kontrollbehörden die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch Behörden und Einrichtungen der föderalen öffentlichen Verwaltung mitzuteilen; ([Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018](#))~~

~~IX – Verbreitung von Wissen in der Gesellschaft über die Standards und die öffentliche Politik für den Schutz personenbezogener Daten und Sicherheitsmaßnahmen; ([Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018](#))~~

~~X – Förderung der Annahme von Standards für Dienstleistungen und Produkte, die die Ausübung der Kontrolle und den Schutz der Inhaber über ihre persönlichen Daten erleichtern, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Tätigkeiten und der Größe der für die Verarbeitung Verantwortlichen; ([Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018](#))~~

~~XI – Vorbereitung von Studien über nationale und internationale Praktiken zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre; ([Enthalten in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869 von 2018](#))~~

~~XII – zur Förderung von Kooperationsmaßnahmen mit Behörden anderer Länder zum Schutz personenbezogener Daten internationaler oder transnationaler Art; ([enthaltene in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869 von 2018](#))~~

~~XIII – öffentliche Konsultationen durchführen, um Vorschläge zu Themen von relevantem öffentlichem Interesse im Tätigkeitsbereich der ANPD zu sammeln; ([Enthalten in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869 von 2018](#))~~

~~XIV – vor der Verabschiedung von Beschlüssen die Anhörung von Einrichtungen oder Organen der öffentlichen Verwaltung durchzuführen, die für die Regulierung bestimmter Sektoren der Wirtschaftstätigkeit zuständig sind; ([Enthalten in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869 von 2018](#))~~

~~XV – sich mit öffentlichen Regulierungsbehörden artikulieren, um ihre Befugnisse in bestimmten Sektoren wirtschaftlicher und staatlicher Aktivitäten auszuüben, die der Regulierung unterliegen; und ([enthaltene in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869 von 2018](#))~~

~~XVI – erstellt jährliche Managementberichte über seine Aktivitäten. ([Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018](#))~~

~~§ Absatz 1 Die ANPD beachtet in der Fassung ihrer Geschäftsordnung das Erfordernis eines Mindestmaßes an Eingriffen, gewährleistet die in diesem Gesetz dargelegten Grundlagen und Grundsätze sowie die Bestimmungen in Artikel 170 der Verfassung. ([Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018](#))~~

~~§ Absatz 2 Die ANPD und die Behörden und öffentlichen Einrichtungen, die für die Regulierung bestimmter Wirtschafts- und Regierungsbereiche zuständig sind, koordinieren ihre Aktivitäten in den entsprechenden Aktionsbereichen, um die Erfüllung ihrer Aufgaben mit größtmöglicher Effizienz zu gewährleisten und den angemessenen Betrieb der regulierten Bereiche in Übereinstimmung mit der spezifischen Gesetzgebung und die Behandlung personenbezogener Daten gemäß diesem Gesetz zu fördern. ([Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018](#))~~

~~§ Absatz 3 Die ANPD unterhält ein ständiges Kommunikationsforum, auch durch technische Zusammenarbeit, mit den Organen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, die für die Regulierung bestimmter Sektoren der Wirtschafts- und Regierungstätigkeit zuständig sind, um die~~

~~Regulierungs-, Inspektions- und Strafrechtsbefugnisse der ANPD zu erleichtern. (Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018)~~

~~§ 4 Bei der Ausübung der im **Caput** genannten Befugnisse gewährleistet die zuständige Behörde die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und die Vertraulichkeit von Informationen in Übereinstimmung mit dem Gesetz unter Androhung von Haftungsfolgen. (Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018)~~

~~§ 5 Beschwerden, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Paragraphen V des **Hauptabschnitts** gesammelt wurden, können in zusammengefasster Form analysiert und daraus resultierende Maßnahmen können in standardisierter Form angenommen werden. (Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018)~~

~~Art. 55-K. Die Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Strafen ist ausschließlich Sache der ANPD, deren andere Zuständigkeiten in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten Vorrang vor den entsprechenden Zuständigkeiten anderer Einrichtungen oder öffentlicher Verwaltungsorgane haben. (Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869, 2018)~~

~~Einzelner Absatz. Die ANPD artikuliert ihre Leistungen mit dem Nationalen Verbraucherschutzsystem des Justizministeriums und mit anderen Stellen und Einrichtungen mit Sanktions- und Regelungsbefugnissen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten und ist das zentrale Organ für die Auslegung dieses Gesetzes und die Festlegung von Normen und Richtlinien für seine Durchführung. (Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018)~~

Art. 55-A. Die Nationale Datenschutzbehörde (ANPD), eine Agentur der föderalen öffentlichen Verwaltung, die Teil des Präsidiums der Republik ist, wird ohne Erhöhung der Ausgaben geschaffen. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

§ Absatz 1 Die Rechtsnatur der ANPD ist vorübergehend und kann von der Exekutive in eine indirekte föderale öffentliche Verwaltungseinheit umgewandelt, einem besonderen autarken Regime unterworfen und an die Präsidentschaft der Republik gebunden werden. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

§ Absatz 2 Die Bewertung der in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Umwandlung erfolgt innerhalb von 2 (zwei) Jahren ab dem Datum, an dem die Regulationsstruktur der ANPD in Kraft tritt. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

§ 3º Die Bereitstellung von Positionen und Funktionen, die für die Schaffung und Durchführung der ANPD notwendig sind, ist an die Bedingung geknüpft, dass die physische und finanzielle Genehmigung im jährlichen Haushaltsgesetz und die Genehmigung im Haushaltsrichtliniengesetz zum Ausdruck kommt. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

Art. 55-B. Der ANPD wird technische Autonomie und Entscheidungsfreiheit zugesichert. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

Art. 55-C. Die ANPD besteht aus: [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

I - Verwaltungsrat, höchstes Leitungsorgan; [\(Einbezogen durch Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

II - Nationaler Rat für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre; [\(Einbezogen durch Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#)

III - Weisheit und Gehör; ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

IV - Ombudsmann; ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

V - ein eigenes Rechtsberatungsgremium; und ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

VI - Verwaltungseinheiten und spezialisierte Einheiten, die für die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich sind. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

Art. 55-D. Der Vorstand der ANPD besteht aus 5 (fünf) Direktoren, einschließlich des Hauptgeschäftsführers. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

§ Absatz 1 Die Mitglieder des Vorstands der ANPD werden vom Präsidenten der Republik gewählt und von ihm nach Zustimmung des Bundessenats gemäß Artikel 52 Artikel 52, Punkt III, Buchstabe f der Bundesverfassung ernannt und gehören einer Kommission der Leitungs- und Beratungsgruppe - DAS - an, die mindestens die Stufe 5 aufweist. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

§ 2 Die Mitglieder des Vorstands werden unter Brasilianern ausgewählt, die einen untadeligen Ruf, ein höheres Bildungsniveau und ein hohes Konzept auf dem Spezialgebiet der Positionen haben, in die sie berufen werden. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

§ 3 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier (4) Jahre. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

§ 4 Die Amtszeit der ersten ernannten Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2), drei (3), vier (4), fünf (5) und sechs (6) Jahre, wie in der Ernennungsurkunde vorgesehen. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

§ 5 Im Falle einer Vakanz im Amt eines Vorstandsmitglieds wird die verbleibende Amtszeit durch den Nachfolger beendet. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

Art. 55-E. Die Mitglieder des Exekutivrats verlieren ihr Amt nur durch Rücktritt, rechtskräftige gerichtliche Verurteilung oder Rücktrittsstrafe, die sich aus einem disziplinarischen Verwaltungsverfahren ergibt. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

§ Absatz 1 Gemäß der Obergrenze dieses Artikels obliegt es dem Staatsminister, dem Leiter der Zivilkammer des Präsidiums der Republik, ein Verwaltungsdisziplinarverfahren einzuleiten, das von einer Sonderkommission aus stabilen Bundesbeamten geführt wird. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

§ Absatz 2 Es obliegt dem Präsidenten der Republik, die vorbeugende Abschiebung nur auf Empfehlung der in Absatz 1 genannten Sonderkommission anzuordnen und das Urteil zu fällen. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

Art. 55-F. Die Bestimmungen des Art. [6 des Gesetzes Nr. 12.813 vom 16. Mai 2013](#) gelten für die Mitglieder des Direktorenrats nach der Ausübung ihres Amtes. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

Einzelner Absatz. Der Verstoß gegen die Bestimmungen des Caput dieses Artikels kennzeichnet einen Akt der administrativen Unregelmäßigkeit. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

Art. 55-G. Das Gesetz des Präsidenten der Republik sieht die Regulierungsstruktur der ANPD vor. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

§ Absatz 1 Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihrer Regimentsstruktur erhält die ANPD für die Ausübung ihrer Tätigkeit technische und administrative Unterstützung von der Zivilkammer des Präsidiums der Republik. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

§ Absatz 2 Der Vorstand legt die interne Geschäftsordnung der ANPD fest. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

Art. 55-H. Die Kommissionspositionen und Treuhandfunktionen der ANPD werden von anderen Agenturen und Einrichtungen der Bundesgeschäftsstelle übertragen. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

Art. 55-I. Die Mitglieder der Kommission und der Treuhandfunktionen der ANPD werden vom Vorstand der ANPD ernannt und vom Hauptgeschäftsführer ernannt oder benannt. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

Art. 55-J. Sie obliegt der ANPD: _____ ([Einbezogen durch Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

I - den Schutz personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung zu gewährleisten; ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

II - die Einhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die Beachtung des Schutzes persönlicher Daten und die Vertraulichkeit von Informationen zu gewährleisten, wenn diese gesetzlich geschützt sind oder wenn die Verletzung der Vertraulichkeit gegen die Gründe von Artikel 2 dieses Gesetzes verstößt; ([Enthalten durch Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

III - Ausarbeitung von Richtlinien für die nationale Politik zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre; ([Enthalten in Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

IV - Inspektion und Anwendung von Sanktionen im Falle von Datenverarbeitungen, die unter Verletzung der Gesetzgebung durchgeführt werden, durch ein Verwaltungsverfahren, das das kontradiktorische Verfahren, eine breite Verteidigung und das Recht auf Berufung gewährleistet; ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

V - Anträge des Inhabers gegen den Kontrolleur zu prüfen, nachdem die Einreichung einer Beschwerde beim Kontrolleur durch den Inhaber nachgewiesen wurde und nicht innerhalb der durch die Verordnung festgelegten Frist erledigt wurde; ([Enthalten durch Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

VI - Förderung des Wissens der Bevölkerung über die Regeln und die öffentliche Politik im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten und der Sicherheitsmaßnahmen; ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

VII - Förderung und Vorbereitung von Studien über nationale und internationale Praktiken des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre; ([Enthalten durch Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

VIII - die Annahme von Normen für Dienstleistungen und Produkte fördern, die den Inhabern die Ausübung der Kontrolle über ihre persönlichen Daten erleichtern, wobei die Besonderheiten der Aktivitäten und die Größe der Verantwortlichen berücksichtigt werden; ([Enthalten durch Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

IX - zur Förderung von Kooperationsmaßnahmen mit Behörden anderer Länder zum Schutz personenbezogener Daten internationaler oder transnationaler Art; ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

X - die Werbung für die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vorzusehen; ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

XI - jederzeit die Behörden, die personenbezogene Datenverarbeitungsvorgänge durchführen, um spezifische Informationen über den Umfang, die Art der Daten und andere Einzelheiten der durchgeführten Verarbeitung bitten, mit der Möglichkeit, eine zusätzliche technische Stellungnahme abzugeben, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu gewährleisten; ([Enthalten in Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

XII - jährliche Managementberichte über seine Aktivitäten zu erstellen; ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

XIII - Erlass von Vorschriften und Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre sowie von Berichten über die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten für die Fälle, in denen die Verarbeitung ein hohes Risiko für die Gewährleistung der in diesem Gesetz dargelegten allgemeinen Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten darstellt; ([Enthalten in Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

XIV - die Behandlungsagenten und das Unternehmen in Angelegenheiten von relevantem Interesse anzuhören und über ihre Aktivitäten und Planungen zu berichten; ([Enthalten durch Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

XV - seine Einnahmen einzusammeln und zu verwenden und in dem in Punkt XII des Hauptabschnitts dieses Artikels erwähnten Verwaltungsbericht die Einzelheiten seiner Einnahmen und Ausgaben zu veröffentlichen; ([Enthalten durch Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

XVI - im Rahmen der in Punkt IV behandelten Aufsichtstätigkeit und unter Beachtung der Bestimmungen in Punkt II des Hauptabschnitts dieses Artikels über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verarbeitungsbeauftragte, einschließlich der Behörden, Prüfungen durchzuführen oder deren Durchführung zu bestimmen; ([Enthalten in Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

XVII - jederzeit eine Verpflichtung mit den Behandlungsagenten einzugehen, um Unregelmäßigkeiten, Rechtsunsicherheit oder Rechtsstreitigkeiten in Verwaltungsverfahren zu beseitigen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gesetzesverordnung Nr. 4657 vom 4. September 1942; ([Enthalten durch Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

XVIII - Erlass vereinfachter und differenzierter Regeln, Richtlinien und Verfahren, einschließlich Fristen, für Kleinst- und Kleinunternehmen sowie für inkrementelle oder störende Geschäftsinitiativen, die sich als Start-up- oder Innovationsunternehmen bezeichnen, zur Anpassung an dieses Gesetz; ([Enthalten in Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

XIX - um sicherzustellen, dass die Verarbeitung von Daten älterer Menschen in einer einfachen, klaren, zugänglichen und angemessen für ihr Verständnis, in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und [Gesetz Nr. 10741 vom 1. Oktober 2003 \(Statut der älteren Menschen\)](#); ([Enthalten durch Gesetz Nr. 13,853 von 2019](#))

XX, im Verwaltungsbereich über die Auslegung dieses Gesetzes, seine Befugnisse und Unterlassungen zu beraten; ([Enthalten durch Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

XXI - den zuständigen Behörden die Straftaten melden, von denen sie Kenntnis haben; ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019](#))

XXII - den internen Kontrollbehörden die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch Agenturen und Einrichtungen der föderalen öffentlichen Verwaltung mitzuteilen; ([Enthalten durch Gesetz Nr. 13,853 von 2019](#))

XXIII - sich mit den öffentlichen Regulierungsbehörden artikulieren, um ihre Befugnisse in bestimmten Sektoren wirtschaftlicher und staatlicher Aktivitäten auszuüben, die der Regulierung unterliegen; und ([Enthalten im Gesetz Nr. 13,853 von 2019](#))

XXIV - Einführung vereinfachter Mechanismen, auch auf elektronischem Wege, für die Registrierung von Beschwerden über die Behandlung von persönlichen Daten, die nicht mit diesem Gesetz in Einklang stehen. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

§ Absatz 1 Bei der Auferlegung administrativer Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen privaten Datenverarbeiter, seien es Begrenzungen, Gebühren oder Eingaben, hat die ANPD die Forderung nach einem Mindestmaß an Interventionen zu erfüllen und dabei die in [Artikel 170 der Bundesverfassung](#) und in diesem Gesetz dargelegten Gründe, Grundsätze und Rechte der Inhaber zu gewährleisten. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

§ 2 Den von der ANPD erlassenen Vorschriften und Regeln gehen öffentliche Konsultationen und Anhörungen sowie eine Analyse der Auswirkungen von Vorschriften voraus. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

§ Absatz 3 Die ANPD und die Behörden und öffentlichen Einrichtungen, die für die Regulierung bestimmter Wirtschafts- und Regierungsbereiche zuständig sind, koordinieren ihre Aktivitäten in den entsprechenden Aktionsbereichen, um die Erfüllung ihrer Aufgaben mit größtmöglicher Effizienz zu gewährleisten und den angemessenen Betrieb der regulierten Bereiche gemäß der spezifischen Gesetzgebung und die Behandlung personenbezogener Daten gemäß diesem Gesetz zu fördern. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

§ 4 Die ANPD unterhält ein ständiges Forum für die Kommunikation, auch durch technische Zusammenarbeit, mit Organen der öffentlichen Verwaltung und Einrichtungen, die für die Regulierung bestimmter Sektoren der Wirtschafts- und Regierungstätigkeit zuständig sind, um die Regulierungs-, Inspektions- und Sanktionsbefugnisse der ANPD zu erleichtern. ([Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019](#))

§ 5 Bei der Ausübung der in der Überschrift dieses Artikels genannten Befugnisse gewährleistet die zuständige Behörde die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und die Vertraulichkeit von Informationen in Übereinstimmung mit dem Gesetz. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

§ 6 Beschwerden, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts V des Hauptabschnitts dieses Artikels gesammelt wurden, können in ihrer Gesamtheit analysiert und daraus resultierende Maßnahmen in standardisierter Weise ergriffen werden. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

Art. 55-K. Die Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Strafen ist ausschließlich Sache der ANPD, und ihre Zuständigkeiten haben im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten Vorrang vor den entsprechenden Zuständigkeiten anderer Einrichtungen oder öffentlicher Verwaltungsorgane. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

Einzelner Absatz. Die ANPD artikuliert ihre Leistung mit anderen Agenturen und Einrichtungen mit Sanktions- und Regelungsbefugnissen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und ist das zentrale Organ für die Auslegung dieses Gesetzes und die Festlegung von Normen und Richtlinien für seine Durchführung. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

Art. 55-L. Setzen Sie die Einnahmen des ANPD zusammen: [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

I - die in den Gesamthaushaltsplan des Verbandes eingesetzten Mittel, Sonderkredite, zusätzliche Kredite, Übertragungen und Weiterleitungen, die ihm gewährt werden; [\(Enthalten durch Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#)

II - die ihr zugewiesenen Spenden, Vermächnisse, Subventionen und anderen Ressourcen; [\(Enthalten durch Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#)

III - die Beträge, die beim Verkauf oder bei der Vermietung beweglicher und unbeweglicher Vermögenswerte seines Vermögens festgestellt wurden; [\(Enthalten in Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#)

IV - die Beträge, die bei Investitionen auf dem Finanzmarkt der in diesem Artikel vorgesehenen Einnahmen gefunden werden; [\(Enthalten durch Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#)

V - (VETADO); [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#)

VI - Mittel aus Vereinbarungen, Pakte oder Verträge, die mit öffentlichen oder privaten, nationalen oder internationalen Körperschaften, Einrichtungen oder Unternehmen geschlossen wurden; [\(Enthalten durch Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#)

VII - das Produkt des Verkaufs von Publikationen, technischem Material, Daten und Informationen, auch zum Zwecke öffentlicher Ausschreibungen. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

Art. 56. (VETADO).

Art. 5 7. (VETADO).

Sektion IIDo
Nationaler Rat für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre

Art. 58. (VETADO).

Art. 58-A. Der Nationale Rat für den Schutz personenbezogener Daten und des Privatlebens setzt sich aus dreiundzwanzig Vertretern, stellvertretende Inhaber, der folgenden Organe zusammen [\(Enthalten in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869, von 2018\)](#)

I – sechs von der Bundesexekutive; [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869, von 2018\)](#)

II – einer aus dem Bundessenat; [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)

III – einer aus der Abgeordnetenkommer; [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)

IV – einer vom Nationalen Justizrat; [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)

V – einer aus dem Nationalrat der Staatsanwaltschaft; [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)

VI – einer vom Internet-Verwaltungskomitee in Brasilien; [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869, von 2018\)](#)

VII – vier zivilgesellschaftliche Einrichtungen mit nachgewiesenen Leistungen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten; [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869, 2018\)](#)

VIII – vier der Institutionen für Wissenschaft, Technologie und Innovation; und [\(eingeschlossen durch die provisorische Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)

IX – vier der Entitäten, die den Wirtschaftssektor vertreten, die mit dem Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind. [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)

§ 1 Die Vertreter werden vom Präsidenten der Republik ernannt. [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)

§ 2 Die in den Punkten I bis VI des **Kapitels** genannten Vertreter und ihre Stellvertreter werden von den Inhabern der jeweiligen Organe und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung ernannt. [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)

§ 3 Die in den Punkten VII, VIII und IX des **Kapitels** genannten Vertreter und ihre Stellvertreter: [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)

I – wird in Form einer Verordnung angegeben; [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)

II – wird eine zweijährige Amtszeit mit der Möglichkeit der Verlängerung haben; und [\(eingeschlossen durch die provisorische Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)

III – dürfen nicht Mitglieder des Internet-Verwaltungsausschusses in Brasilien sein. [\(Enthalten in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869, von 2018\)](#)

§ 4 Die Teilnahme am Nationalen Rat für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre gilt als relevante, unbezahlte öffentliche Dienstleistung. [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)

Art. 58-B. Sie obliegt dem Nationalen Rat für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre: [\(Enthalten in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869, von 2018\)](#)

I – strategische Richtlinien vorzuschlagen und Subventionen für die Vorbereitung der nationalen Politik zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre sowie für die Aktivitäten der ANPD bereitzustellen; [\(enthaltene in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869, von 2018\)](#)

II – Erstellung von Jahresberichten zur Evaluierung der Umsetzung der nationalen Politik zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre; [\(enthaltene in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869, von 2018\)](#)

III – Maßnahmen vorschlagen, die von der ANPD zu ergreifen sind; [\(Enthalten in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)

~~IV - Studien vorzubereiten und öffentliche Debatten und Anhörungen über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre durchzuführen; und [eingeschlossen in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869 von 2018](#)~~

~~V - Verbreitung von Wissen über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in der allgemeinen Bevölkerung. [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)~~

Art. 58-A. Der Nationale Rat für den Schutz personenbezogener Daten und des Privatlebens setzt sich aus 23 (dreiundzwanzig) Vertretern, Inhabern und Stellvertretern der folgenden Organe zusammen [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

I - 5 (fünf) der Bundesexekutive; [\(Einbezogen durch Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

II - 1 (eins) des Bundessenats; [\(Einbezogen durch Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

III - 1 (eins) der Abgeordnetenversammlung; [\(Einbezogen durch Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

IV - 1 (einer) des Nationalen Rates der Justiz; [\(Einbezogen durch Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

V - 1 (eins) des Nationalrats der Staatsanwaltschaft; [\(Einbezogen durch Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

VI - 1 (eins) des Internet-Lenkungsausschusses in Brasilien; [\(Einbezogen durch Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

VII - 3 (drei) zivilgesellschaftliche Einrichtungen mit Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten; [\(Enthalten in Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

VIII - 3 (drei) Institutionen für Wissenschaft, Technologie und Innovation; [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#)

IX - 3 (drei) Gewerkschaftsbünde, die die wirtschaftlichen Kategorien des produktiven Sektors vertreten; [\(Einbezogen durch Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

X - 2 (zwei) Körperschaften, die den mit dem Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten verbundenen Geschäftssektor vertreten; und [\(Einbezogen durch Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#)

XI - 2 (zwei) repräsentative Einheiten des Arbeitssektors. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#)

§ 1 Die Vertreter werden durch einen Akt des Präsidenten der Republik benannt, wobei die Delegation zulässig ist. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#)

§ 2 Die in den Punkten I, II, III, IV, V und VI des Hauptteils dieses Artikels genannten Vertreter und ihre Stellvertreter werden von den Inhabern der jeweiligen Organe und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung ernannt. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

§ 3 Die in den Punkten VII, VIII, IX, X und XI der Überschrift dieses Artikels genannten Vertreter und ihre Stellvertreter: [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#)

I - wird in Form einer Verordnung angegeben; [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

II - dürfen keine Mitglieder des Internet-Lenkungsausschusses in Brasilien sein; [\(Einbezogen durch Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

III - wird ein Mandat von 2 (zwei) Jahren haben, das 1 (eine) Verlängerung erlaubt. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

§ 4 Die Teilnahme am Nationalen Rat für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre gilt als relevante, unbezahlte öffentliche Dienstleistung. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#)

Art. 58-B. Sie obliegt dem Nationalen Rat für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre: [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

I - strategische Richtlinien vorzuschlagen und Zuschüsse für die Vorbereitung der nationalen Politik zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre und für die Aktivitäten der ANPD bereitzustellen; [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

II - Erstellung von Jahresberichten zur Evaluierung der Umsetzung der nationalen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre; [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#)

III - Maßnahmen vorzuschlagen, die von der ANPD zu ergreifen sind; [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

IV - Studien vorzubereiten und öffentliche Debatten und Anhörungen über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre durchzuführen; und [\(enthalten im Gesetz Nr. 13,853 von 2019\)](#)

V - Verbreitung von Wissen über den Schutz persönlicher Daten und der Privatsphäre in der Bevölkerung. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

Art. 59. (VETADO).

KAPITEL X SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 60: [Das Gesetz Nr. 12.965 vom 23. April 2014 \(Internet Civil Landmark\)](#) tritt mit den folgenden Änderungen [in Kraft: Gültigkeit](#)

"Art. 7

.....

X - definitiver Ausschluss der persönlichen Daten, die Sie einer bestimmten Internetanwendung auf Ihren Antrag hin am Ende der Beziehung zwischen den Parteien zur

Verfügung gestellt haben, außer in den Fällen der obligatorischen Speicherung von Aufzeichnungen, die in diesem Gesetz und in dem Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind;

..... "(NR)

"Art. 16.

.....

II - von persönlichen Daten, die im Verhältnis zu dem Zweck, für den die Zustimmung durch ihren Inhaber erteilt wurde, übertrieben sind, außer in den im Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten vorgesehenen Fällen". (NR)

Art. 61 Die ausländische Gesellschaft wird über alle in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahrenshandlungen, unabhängig von der Vollmacht oder vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmung, in der Person des Bevollmächtigten oder Vertreters oder der Person, die für ihre in Brasilien eingerichtete Zweigniederlassung, Agentur, Zweigstelle, Niederlassung oder ihr Büro verantwortlich ist, benachrichtigt und vorgeladen.

~~Art. 62 Die nationale Behörde und das Nationale Institut für Bildungsstudien und -forschung Anísio Teixeira (Inep) erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten besondere Vorschriften für den Zugang zu den von der Union verarbeiteten Daten, um den Bestimmungen des Absatzes 2 des Art. 9 des Gesetzes Nr. 9.394 vom 20. Dezember 1996 (Gesetz über die Richtlinien und Grundlagen des nationalen Bildungswesens) und denen des Nationalen Systems zur Bewertung des Hochschulwesens (Sinaes), das im Gesetz Nr. 10.861 vom 14. April 2004 geregelt ist, nachzukommen. (Aufgehoben durch die provisorische Maßnahme Nr. 869, 2018)~~

Art. 62 Die nationale Behörde und das Nationale Institut für Bildungsstudien und -forschung Anísio Teixeira (Inep) erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten besondere Vorschriften für den Zugang zu den von der Union verarbeiteten Daten, um den Bestimmungen des Absatzes 2 des Art. 9 des Gesetzes Nr. 9.394 vom 20. Dezember 1996 (Gesetz über die Richtlinien und Grundlagen des nationalen Bildungswesens) und denen des Nationalen Systems zur Bewertung des Hochschulwesens (Sinaes), das im Gesetz Nr. 10.861 vom 14. April 2004 geregelt ist, nachzukommen.

Art. 63 Die innerstaatliche Behörde legt Regeln über die schrittweise Angemessenheit der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellten Datenbanken fest, wobei die Komplexität der Verarbeitungen und die Art der Daten berücksichtigt werden.

Art. 64 Die in diesem Gesetz zum Ausdruck gebrachten Rechte und Grundsätze schließen andere Rechte und Grundsätze nicht aus, die im Rechtssystem des Landes im Zusammenhang mit der Angelegenheit oder in internationalen Verträgen, bei denen die Föderative Republik Brasilien Vertragspartei ist, vorgesehen sind.

~~Art. 65 Dieses Gesetz tritt 18 (achtzehn) Monate nach seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft.~~

~~Art. 65: Dieses Gesetz tritt in Kraft: (Wortlaut durch die provisorische Maßnahme Nr. 869 von 2018 gegeben)~~

~~I - zu Art. 55-A, Art. 55-B, Art. 55-C, Art. 55-D, Art. 55-E, Art. 55-F, Art. 55-G, Art. 55-H, Art. 55-I, Art. 55-J, Art. 55-K, Art. 58-A und Art. 58-B am 28. Dezember 2018; und [\(enthalten in der vorläufigen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)~~

~~II - vierundzwanzig Monate nach dem Datum seiner Veröffentlichung für die anderen Artikel. [\(Enthalten in der provisorischen Maßnahme Nr. 869 von 2018\)](#)~~

Art. 65: Dieses Gesetz tritt in Kraft: [\(Wortlaut gemäß Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)

I - 28. Dezember 2018, betreffend die Artikel 55-A, 55-B, 55-C, 55-D, 55-E, 55-F, 55-G, 55-H, 55-I, 55-J, 55-K, 55-L, 58-A und 58-B; und [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853 von 2019\)](#)

I-A - 1. August 2021, bezüglich der Artikel 52, 53 und 54; [\(Enthalten im Gesetz Nr. 14.010, von 2020\)](#)

~~II - 24 (vierundzwanzig) Monate nach dem Datum seiner Veröffentlichung, für die anderen Artikel. [\(Enthalten im Gesetz Nr. 13.853, von 2019\)](#)~~

II - am 3. Mai 2021 zu den anderen Artikeln. [\(Geschrieben durch Provisorische Maßnahme Nr. 959, von 2020\)](#)

Brasília , 14. August 2018; 197. Tag der Unabhängigkeit und 130. Tag der Republik.

MICHEL TEMER
Torquato Jardim
Aloysio Nunes Ferreira Filho
Eduardo Refinetti Guardia
Esteves Pedro Colnago Junior
Gilberto Magalhães Occhi
Gilberto Kassab
Wagner de Campos Rosário
Gustavo do Vale Rocha
Ilan Goldfajn
Raul Jungmann
Eliseu Padilha

Dieser Text ersetzt nicht den im DOU vom 15.8.2018 veröffentlichten Text, der [am 15.8.2018 teilweise neu veröffentlicht wurde - Sonderausgabe](#)

*